Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4532

07. 05. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Großen Anfragen der Abgeordneten Dr. Uschi Eid und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksachen 13/1480, 13/1481 —

Zur Lage in Afrika und zur Afrika-Politik der Bundesregierung (Teil I und Teil II)

Vorbemerkung

Die Politik der Bundesregierung gegenüber Afrika orientiert sich an den Prioritäten der Friedenssicherung, der Förderung von Demokratie, Menschenrechten und wirtschaftlicher Entwicklung sowie der Unterstützung regionaler Kooperation. Dabei geht es nicht um die Übertragung westlicher Lösungsmodelle, sondern vielmehr um die Ermutigung und Stärkung afrikanischer Eigenanstrengungen zur Überwindung der den Kontinent bedrückenden Probleme.

Die weltpolitische Umbruchsituation 1989/1990 hat auch in Afrika zu einer neuen Aufbruchstimmung und zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Entfaltung der von Afrikanern getragenen Reformbewegungen geführt.

Eine Reihe von afrikanischen Staaten, insbesondere im südlichen Afrika, haben auch dank der intensiven entwicklungspolitischen Zusammenarbeit beachtliche Reformerfolge erzielen können. In anderen Staaten gerieten Reformprozesse ins Stocken oder erlitten gar Rückschläge.

Die vom Deutschen Bundestag in seiner Entschließung vom 11. November 1993 bekräftigten „Zehn Leitlinien von Accra" sind operative Orientierungen vor dem Hintergrund des tiefgreifenden politischen und wirtschaftlichen Wandels auf dem afrikanischen Kontinent. Gefragt waren in Accra nicht ein neues umfassendes afrikapolitisches Konzept, sondern aktuelle afrikanische Entwicklungen reflektierende Akzentsetzungen im Rahmen der auf Langfristigkeit und Berechenbarkeit angelegten Grundkoordinaten deutscher Afrikapolitik.

Der Zeitraum von fast drei Jahren seit der Verabschiedung der „Leitlinien" erlaubt allenfalls eine erste Zwischenbilanz. Die Beantwortung der folgenden Fragen macht deutlich, daß eine Reihe der Vorgaben von Accra bereits umgesetzt oder zumindest in Angriff genommen werden konnte. Deutlich werden aber auch die Herausforderungen, denen sich die deutsche Afrikapolitik auch künftig gegenübersehen wird.

Die „Zehn Leitlinien von Accra" werden ihrem Anspruch als Orientierungsmarken für die Afrikapolitik auch weiterhin voll gerecht.

Die Bundesregierung beantwortet die Große Anfrage im einzelnen wie folgt:

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 7. Mai 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Teil I (Drucksache 13/1480)

Vom 18. bis 20. Mai 1993 fand in Accra unter Leitung des Bundesministers des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, eine Konferenz der deutschen Botschafter in den Ländern Afrikas südlich der Sahara statt. Die Ergebnisse dieser Konferenz wurden in den „zehn Leitlinien von Accra" dargestellt.

Zwei Jahre nach dieser Konferenz ist es an der Zeit zu überprüfen, inwieweit die „Accra-Leitlinien" ihren Niederschlag in der deutschen Afrikapolitik gefunden haben und ob die in den Leitlinien dargelegten Ziele und Strategien nach wie vor problemadäquat sind oder ob sie fortgeschrieben werden müssen. Es ist zu prüfen, ob die deutsche Außen- und Entwicklungspolitik gegenüber Subsahara-Afrika den Erfordernissen, die sich aus den neuen – positiven wie negativen – Entwicklungstendenzen in Afrika ergeben, entspricht.

(Bemerkung: Wenn im folgenden von Afrika die Rede ist, ist in der Regel Afrika südlich der Sahara gemeint.)

I. Bilaterale Beziehungen

In den Leitlinien heißt es unter Punkt 1 unter anderem:

„Staaten, die deutliche politische, menschenrechtliche und wirtschaftliche Erfolge aufzuweisen haben, verdienen unsere besondere Förderung. Wir brauchen afrikanische Vorbilder, die Anreiz für die gesamte Region sind. Wir müssen Erfolg stärker honorieren."

1. Welche Länder südlich der Sahara haben aus der Sicht der Bundesregierung in den vergangenen zwei Jahren „deutliche Erfolge" im oben genannten Sinne erzielt und mit welcher Begründung?

In den zurückliegenden zwei Jahren haben eine Reihe von afrikanischen Ländern deutliche Reformerfolge in den Bereichen Demokratisierung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und wirtschaftliche Liberalisierung erzielen können. Dies gilt insbesondere für Burkina Faso und Mali in der Sahelregion, für Benin und Ghana in Westafrika, für Uganda in Ostafrika sowie für Malawi und Südafrika in der Region südliches Afrika.

2. Ist es gegenüber diesen Ländern zu einer „stärkeren Honorierung" ihrer Erfolge gekommen, und wie sah diese „Honorierung" aus?

   Drückte sie sich z. B. in einer deutlichen Erhöhung der entwicklungspolitischen Leistungen, sonstiger finanzieller Transferleistungen oder Schuldenerlässen aus?

Mit Staaten, die Reformerfolge vorzuweisen hatten oder sich zumindest ernsthaft darum bemühten, hat die Bundesregierung insbesondere die entwicklungspolitische Zusammenarbeit ausgeweitet bzw. verstärkt.

3. Mit welchen Ländern Afrikas wurde die Entwicklungszusammenarbeit seit 1990 eingestellt bzw. abgebrochen und aus welchen Gründen?

Die Entwicklungszusammenarbeit wurde im Juni 1990 aus Sicherheitsgründen mit der Republik Liberia eingestellt. Ebenfalls suspendiert wurde im Frühjahr 1992 die Zusammenarbeit mit Zaire. Ausschlaggebend waren die Sicherheitslage sowie fehlende Fortschritte bei der Demokratisierung. Ausnahmen gelten lediglich für Bereiche, wo die Förderung unmittelbar den von der Krise am meisten betroffenen Bevölkerungsgruppen zugute kommt und ab 1994 in Zusammenhang mit den ruandischen Flüchtlingen in Ost-Zaire für die „Beseitigung von Flüchtlingsschäden". Mit der Republik Togo wurde die Zusammenarbeit im Februar 1993 u. a. aufgrund anhaltender Menschenrechtsverletzungen weitgehend eingestellt. Auch mit der Republik Sierra Leone wurde die Zusammenarbeit bis auf zwei Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (TZ) vor allem aus Sicherheitsgründen eingestellt. Aufgrund eines Beschlusses der Geberkonferenz von Mal 1992 wurde die Zusammenarbeit mit Malawi einem Moratorium unterworfen, das 1994 wieder aufgehoben wurde. Die Zusammenarbeit mit Somalia wurde 1990 wegen des Bürgerkrieges abgebrochen, 1993 teilweise wieder aufgenommen, aber in Zentralsomalia Mitte 1994 und in Nordostsomalia Anfang 1995 wegen wieder aufgetretener Sicherheitsprobleme erneut unterbrochen. Zwei Vorhaben im Nordwesten des Landes werden fortgeführt. Mit Kamerun ist die Finanzielle Zusammenarbeit (FZ) aufgrund von Zahlungsrückständen und unbefriedigend umgesetzter Strukturreformen eingeschränkt worden. Die letzte FZ-Zusage ist 1992 erfolgt. Die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit (EZ) mit Nigeria wurde aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erheblich eingeschränkt. Seit der Vollstreckung des Todesurteils gegen Ken Saro-Wiwa und acht Mitglieder der „Bewegung für das Überleben der Ogoni" wird von Neuzusagen abgesehen. Die Zusammenarbeit mit dem Sudan ist wegen der schlechten Rahmenbedingungen bereits seit 1988 stark eingeschränkt.

In den Leitlinien heißt es in Punkt 1 weiter:

„Mit unserer Afrikapolitik wenden wir uns an 45 Staaten in Afrika südlich der Sahara. Zu vielen unterhalten wir gute und freundschaftliche Beziehungen, die wir weiter ausbauen wollen."

A. Allgemein

4. Durch welche institutionellen und informellen Mechanismen erfolgt in der Politik gegenüber den verschiedenen afrikanischen Staaten eine Abstimmung, einzeln oder gemeinsam, mit den EU-Partnern und den USA?

Eine afrikapolitische Abstimmung mit unseren Partnern in der Europäischen Union erfolgt im Rahmen der „Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik" (GASP) bei regelmäßigen Sitzungen der entsprechenden EU-Gremien in Brüssel. Darüber hinaus dienen bilaterale afrikapolitische Konsultationen auf der Ebene der Afrikadirektoren der jeweiligen Außenministerien sowie vielfältige bilaterale Kontakte auf Arbeitsebene der afrikapolitischen Koordinierung innerhalb der EU.

Mit den USA erfolgt die Abstimmung zu afrikapolitischen Fragen vor allem bei einmal pro Halbjahr in

Brüssel stattfindenden Treffen der Afrikadirektoren der jeweiligen EU-Troikaländer mit ihrem amerikanischen Kollegen sowie durch vielfältige bilaterale Kontakte auf verschiedenen Ebenen.

Zu VN-relevanten afrikapolitischen Fragen findet die Koordinierung mit den EU-Partnern und den USA im VN-Rahmen in New York statt.

Darüber hinaus finden intensive und regelmäßige bi- und multilaterale Abstimmungen im Bereich der EZ statt.

5. Inwieweit werden Gesichtspunkte, die den Grundsätzen der „Leitlinien von Accra" entsprechen (z. B. Menschenrechte, Demokratisierung), dabei gegenüber den EU-Partnern und den USA zur Geltung gebracht?

Die „Leitlinien von Accra" erfahren als zentrale Orientierungsmarken der deutschen Afrikapolitik uneingeschränkte Berücksichtigung bei der afrikapolitischen Abstimmung mit den EU-Partnern und den USA.

6. Trifft es zu, daß im Falle von Interessenkonflikten unter EU-Partnern hinsichtlich ihrer Afrika-Politik die Bundesregierung auch wider bessere Einsicht die Politik Frankreichs unterstützt?

Diese Aussage trifft nicht zu.

7. Für die Staatsangehörigen welcher afrikanischen Staaten hat die Bundesregierung seit 1990 die Visumpflicht wieder eingeführt bzw. neu eingeführt, und welche afrikanischen Staaten haben seit 1990 eine Visumpflicht für deutsche Staatsangehörige wieder eingeführt bzw. neu eingeführt?

   Welche afrikanischen Staaten haben seit 1990 die Visumpflicht für Deutsche aufgehoben?

Mit Wirkung vom 7. Dezember 1994 führte die Bundesrepublik Deutschland die allgemeine Visumpflicht für die Staatsangehörigen von Benin, Burkina Faso, Cote d'Ivoire, Niger und Togo ein.

Seit diesem Tag benötigen die Staatsangehörigen dieser Länder auch für touristische Aufenthalte von bis zu drei Monaten, während derer sie in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ein Visum.

Zuvor bestand für Angehörige dieser Länder zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nur Visumpflicht, wenn sie sich länger als drei Monate hier aufhalten und/oder in Deutschland einer Erwerbstätigkeit nach § 12 DV AuslG nachgehen wollten.

Die Einführung der Visumpflicht erfolgte im Rahmen der Bemühungen europäischer Staaten, die Visa- und die Einreisebestimmungen mit Hinblick auf das am 26. März 1995 in Kraft gesetzte Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) weiter zu vereinheitlichen.

Das SDÜ wurde am 26. März 1995 für Deutschland, Frankreich, Spanien, Portugal, Luxemburg, Belgien und die Niederlande in Kraft gesetzt.

Im Wege der Gegenseitigkeit führte

Benin zum 7. Dezember 1994,

Burkina Faso zum 15. Januar 1995,

Cote d'Ivoire zum 10. Februar 1995,

Niger zum 1. März 1995

für deutsche Staatsangehörige die Visumpflicht ein.

Die Zentralafrikanische Republik führte mit Wirkung vom 15. Februar 1992 die Visumpflicht für die Angehörigen der damaligen EG-Staaten ein.

Uganda hob die Visumpflicht für deutsche Staatsangehörige mit Wirkung vom 30. November 1993 auf.

B. Zu Ruanda

8. Trifft es insbesondere zu, daß der deutschen Diplomatie frühzeitige Erkenntnisse vorlagen, daß nach dem Einfall der Ruandischen Patriotischen Front (FPR) im Oktober 1990 die französische Politik die Konfliktlage in Ruanda praktisch ausschließlich in den Kategorien „Anglophonie versus Frankophonie" wahrnahm und entsprechend handelte?

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse darüber vor, daß die französische Politik die Konfliktlage in Ruanda praktisch ausschließlich in den Kategorien „Anglophonie versus Frankophonie" wahrnimmt.

9. Hat die Bundesregierung auch in Anbetracht der vergleichsweise engen deutsch-ruandischen Beziehungen und der von weiten Kreisen der Bevölkerung mitgetragenen Partnerschaft des Landes Rheinland-Pfalz mit Ruanda versucht, gegenüber Paris die Notwendigkeit des Ausgleichs – anstelle einer massiven und einseitigen, militärische Komponenten einschließenden Unterstützung des vormaligen Regimes von Juvenal Habyarimana – hervorzuheben?

Die Bundesregierung hat sich bei all ihren politischen Bemühungen um Eindämmung des Konflikts in Ruanda vom Gedanken des Ausgleichs leiten lassen, wie auch ihre Teilnahme an der westlichen Beobachtergruppe des Arusha-Prozesses zeigt. Diese Haltung hat sie auch in den zuständigen EU-Gremien vertreten.

C. Zum Sudan

10. Sieht die Bundesregierung die Stärkung des gegenwärtigen Regimes im Sudan seitens Frankreichs u. a. durch Polizeihilfe sowie militärisch auswertbare Satellitenfotos Südsudans als dem in-

nersudanesischen Ausgleich und der regionalen Stabilität in Ostafrika förderlich an?

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise auf eine direkte Unterstützung des Sudan der obengenannten Art seitens Frankreichs vor. Die EU vertritt eine gemeinsam erarbeitete Position hinsichtlich des Sudan und führt durch die Botschafter in Khartoum einen regelmäßigen kritischen Dialog mit der sudanesischen Regierung. Siehe hierzu im übrigen die Antwort zu Frage 5 in Abschnitt IV.

11. Was hat die Bundesregierung getan, als Sudan vom Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank ausgeschlossen werden sollte und dies nur auf Druck Frankreichs verhindert wurde?

Sudan hat seit 1984 Zahlungsrückstände von rd. 1,2 Mrd. SZR (1,8 Mrd. $) gegenüber dem IWF auflaufen lassen. Das Exekutivdirektorium des IWF hat in der Vergangenheit wiederholt mit Bedauern und großer Sorge zur Kenntnis nehmen müssen, daß auch bei Anerkennung der schwierigen Lage im Sudan die dennoch möglichen Anstrengungen zur Zusammenarbeit mit dem Fonds von den sudanesischen Behörden nicht in ausreichendem Maße unternommen wurden. Nachdem der Zugang zu Fondsmitteln wegen der Rückstände entsprechend dem hierfür vorgesehenen Verfahren bereits im Februar 1986 gesperrt wurde, hat das Exekutivdirektorium aufgrund der unverändert unkooperativen Haltung der sudanesischen Behörden im August 1993 als weiteren Schritt beschlossen, Sudan die Stimmrechte zu entziehen.

Die Bundesregierung hat das Vorgehen des Fonds grundsätzlich mitgetragen. Sie wird auch künftig den Fonds bei seinen Bemühungen unterstützen, die Beziehungen mit Sudan zu normalisieren. Sollten die sudanesischen Behörden sich allerdings weiterhin der Zusammenarbeit mit dem Fonds verschließen, wird schon aus Gründen der Glaubwürdigkeit des Fonds gegenüber seinen Mitgliedern der Frage nach dem Ausschluß des Sudans letztlich nicht mehr auszuweichen sein.

Die Mitgliedschaft in der Weltbank setzt die Mitgliedschaft im IWF voraus. Das bedeutet umgekehrt, daß ein Ausschluß aus dem IWF in der Regel automatisch nach drei Monaten zur Beendigung der Mitgliedschaft in der Weltbank führen würde, es sei denn, die Anteilseigner der Bank beschließen mit einer Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen den Fortbestand der Mitgliedschaft des Landes.

II. Demokratisierung

In den Leitlinien steht unter Punkt 2 „Demokratisierung" unter anderem:

„Der Demokratisierungsfonds des Auswärtigen Amtes ... ist ... nicht ausreichend. Er muß aufgestockt werden. Personell brauchen wir bessere Voraussetzungen. Dann wäre eine Förderung demokratischer und rechtsstaatlicher Institutionen (...) möglich. Wir sind auch in Zukunft bereit, die Abhaltung freier und fairer Wahlen zu unterstützen und Wahlhelfer zu entsenden."

1. Wie hoch müßte der Demokratisierungsfonds des Auswärtigen Amtes sein, um den Anfragen aus Afrika nach Demokratisierungshilfe nachkommen zu können, und welche Schritte hat das Auswärtige Amt unternommen, den Fonds aufzustokken?

Eine Voraussage, welchen Ländern künftig Demokratisierungshilfe in welcher Höhe gewährt werden wird, ist nicht möglich, weil diese Hilfe von den politischen Verhältnissen abhängt und zudem ein entsprechendes Ersuchen des Partnerlandes voraussetzt. Der für 1995 bis 1998 veranschlagte Betrag von 28 Mio. DM ermöglicht nur, eine minimale Handlungsfähigkeit des Auswärtigen Amtes auf diesem Gebiet beizubehalten. Aufgrund des knappen Mittelansatzes wird nicht allen Anträgen entsprochen werden können. Eine Erhöhung der Mittel des Demokratisierungshilfefonds würde jedoch der großen Nachfrage entgegenkommen und eine effektivere Umsetzung ermöglichen.

Das Auswärtige Amt weist anläßlich der Gespräche mit den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages auf den gestiegenen Bedarf hin.

2. Wie groß ist die finanzielle Ausstattung des Auswärtigen Amtes für Demokratisierungshilfe im Vergleich zu jener für Ausstattungshilfe?

Im Dreijahresprogramm 1992 bis 1994 waren folgende Ausgaben budgetiert:

Ausstattungshilfe für ausländische Streitkräfte	103,20 Mio. DM
Allgemeine Polizeihilfe und Hilfe zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, insbesondere der Rauschgiftkriminalität	66,00 Mio. DM
Sonderfonds der Ausstattungshilfe (auch Minenräumprojekte)	22,18 Mio. DM
Demokratisierungshilfe (einschl. Parlamentshilfe)	18,62 Mio. DM
Finanzrahmen 1992 bis 1994 insgesamt	210,00 Mio. DM

Aufgrund der Menschenrechtsverletzungen in Burundi und Dschibuti beschloß die Bundesregierung die geplanten Ausstattungshilfemittel für diese Länder zu streichen, diese flossen dann in die Demokratisierungshilfe.

Die Programmplanung für die Ausstattungshilfe 1995 bis 1998 enthält folgende Einzelpunkte:

Ausstattungshilfe für ausländische Streitkräfte	45,5 Mio. DM
Allgemeine Polizeihilfe und Hilfe zur Bekämpfung der organisierten	

Kriminalität, insbesondere der Rauschgiftkriminalität	65,4 Mio. DM
Sonderfonds der Ausstattungshilfe (auch Minenräumprojekte)	24,0 Mio. DM
Demokratisierungshilfe (einschl. Parlamentshilfe)	31,4 Mio. DM
Finanzrahmen 1995 bis 1998 insgesamt	166,3 Mio. DM

3. Wie groß ist das Volumen der Demokratiehilfe des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)?

Das BMZ fördert im Rahmen der bilateralen TZ im weitesten Sinn auch Vorhaben, die sektorübergreifend zur Verbesserung der internen gesellschaftspolitischen, rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen in den Partnerländern beitragen sollen. Dazu zählen u. a. die Beratung bei der Entwicklung einer demokratischen Verfassung, bei der Parlamentsreform und -verwaltung, bei Gesetzgebungsmaßnahmen, beim Justizaufbau oder der Juristenausbildung, bei der Gestaltung des gesellschaftspolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Ordnungsrahmens oder Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz, Bürgernähe und Dienstleistungsorientierung staatlicher Verwaltungen sowie die Unterstützung bei der Dezentralisierung zentralstaatlicher Strukturen.

Für entsprechende Beratungsmaßnahmen im Rahmen der bilateralen staatlichen EZ hat die Bundesregierung seit 1991 für Länder Afrikas südlich der Sahara 106 Mio. DM zugesagt. Darüber hinaus haben die politischen Stiftungen in den letzten Jahren im Rahmen ihrer gesellschaftspolitischen Bildungsarbeit, die im weitesten Sinn als Demokratisierungshilfe gewertet werden kann, von den regional direkt zuzuordnenden Mitteln aus dem BMZ-Haushalt jährlich jeweils zwischen 40 und 45 Mio. DM für Aktivitäten in Afrika eingesetzt. Auch die zielgruppen- und beteiligungsorientierte Projektplanung und Projektsteuerung der bilateralen EZ leistet einen demokratiefördernden Beitrag, indem sie zur Steigerung der Dialogbereitschaft und -fähigkeit zwischen den beteiligten Bevölkerungsgruppen und staatlichen Stellen beiträgt.

4. Wie wird die Demokratiehilfe zwischen dem Auswärtigen Amt, dem BMZ und den Nichtregierungsorganisationen koordiniert, und wie sieht die Aufgabenverteilung aus?

Alle Vorhaben der bilateralen staatlichen EZ, also auch solche zur Beeinflussung der gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen in Entwicklungsländern, insbesondere im Bereich der Demokratisierungshilfe, werden zwischen BMZ und Auswärtigem (AA) abgestimmt. Dadurch und durch die gegenseitige Unterrichtung über geplante Maßnahmen der Demokratisierungshilfe werden Überschneidungen und Doppelfinanzierung vermieden. Längerfristige Maßnahmen werden grundsätzlich aus Mitteln des BMZ finanziert, zeitlich eng begrenzte Vorhaben, z. B. in Form von Wahlhilfe und/oder Entsendung von Wahlbeobachtern erfolgen durch das AA.

Aus dem Demokratisierungshilfefonds des AA werden zum einen kurzfristige Projekte über politische Stiftungen gefördert, zum anderen erhalten auch Nichtregierungsorganisationen aus Ländern Afrikas ebenfalls finanzielle Unterstützung nach Vorlage eines konkreten Projektvorschlages.

5. Welche konkreten personellen Verbesserungen würde das Auswärtige Amt brauchen, um eine bessere Förderung demokratischer und rechtsstaatlicher Institutionen in Afrika zu ermöglichen?

Für den o. g. Aufgabenbereich des AA im Rahmen der Demokratisierungshilfe wäre eine Aufstockung des zuständigen Referats um eine Stelle des höheren und eine Stelle des gehobenen Dienstes geboten.

6. Wie ist die Kompetenzverteilung zwischen der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) und den politischen Stiftungen, und ist es in dem Zusammenhang denkbar, daß mit staatlicher Entwicklungszusammenarbeit (EZ) auch politische und gesellschaftliche Gruppen (Parteien, Gewerkschaften, Menschenrechtsgruppen) unterstützt werden, die dezidiert in einer Oppositionsrolle zur Regierung stehen?

Maßnahmen der staatlichen EZ zur Verbesserung der politischen, rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen in den Entwicklungsländern werden in Abstimmung mit den Trägern der nichtstaatlichen EZ, insbesondere den politischen Stiftungen, geplant, vorbereitet und durchgeführt. Hierfür wurden zwischen dem BMZ und den politischen Stiftungen Regeln für die Zusammenarbeit vereinbart. Grundsätzlich haben Maßnahmen der nichtstaatlichen EZ in diesem Bereich Vorrang vor Maßnahmen der staatlichen EZ. Dies gilt in besonderem Maße für die Unterstützung gesellschaftlicher Gruppen und Organisationen. Eine Unterstützung von ausländischen politischen Parteien und Gewerkschaften bleibt der nichtstaatlichen EZ vorbehalten. Im übrigen wird im Einzelfall geprüft, ob die Förderung ausländischer gesellschaftlicher Organisationen mit staatlichem EZ-Instrumentarium politisch vertretbar ist.

7. Welche Regierungen/Parlamente/Referendumskommissionen Afrikas haben seit Januar 1991 wann die Bundesregierung um Demokratisierungshilfe gebeten?

Eine statistische Erfassung aller an die Bundesregierung gerichteten Anfragen erfolgt nicht.

8. Welche Regierungen/Parlamente/Referendumskommissionen
   - haben Unterstützung in welcher Form und in welcher finanziellen Höhe erhalten,
   - haben eine Absage mit welcher Begründung erhalten,
   - haben auf ihre Anfrage keine Antwort erhalten und dies mit welcher Begründung?

Hinsichtlich der seit 1992 finanzierten Projekte der Wahlbeobachtung wird auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13. Februar 1995 verwiesen (Drucksache 13/534).

Darüber hinaus wurden folgende Projekte in Afrika aus AA-Mitteln gefördert:

1992

Land	Projekt	Betrag in DM
Angola	Mittel für Durchführung der Wahl in Zusammenarbeit mit VN und UNDP	600 000,00
Äthiopien	Ausstattung von Wahlbüros in Zusammenarbeit mit Sekretariat der Gemeinsamen Internationalen Beobachtergruppe und der National. Obersten Wahlbehörde	390 000,00
Burkina Faso	Ausstattung von Wahlbüros	70 500,00
Guinea	Kauf eines elektronischen Matrizengerätes zur Wählerregistrierung Wahlvorbereitung	26 000,00 265 932,00
Kongo	Ausstattung von Wahlbüros und Anschaffung von Funkgeräten für Wahl in Zusammenarbeit mit UNDP	450 000,00
Lesotho	Anschaffung Wahlbüros (Zelte) und deren Ausstattung	160 000,00
Madagaskar	Ausstattung von Wahlbüros und Druck von Wahlunterlagen	100 000,00
Zaire	23 Lautsprecheranlagen und Tonbandgeräte und Installation für Kommissionssitzungen der zairischen Nationalkonferenz zur Ausarbeitung der gesetzlichen Grundlagen für demokratische Wahlen	153 000,00
Zentralafrikanische Republik	Technische Wahlhilfe	17 000,00

1993

Land	Projekt	Betrag in DM
Äthiopien	Material für Parlament	8 000,00
Burundi	Wahlmaterial	100 000,00
Eritrea	Fahrzeuge für Referendumskommission	300 000,00
Gabun	Material zur Aufstellung der Wahllisten	98 000,00
Guinea	Material (Schreibmaschinen, Kopierer) und Bürobedarf für Parlamentswahlen	500 000,00
Kongo	Druckkosten für Parlamentswahlen und Kosten für Transport der Wahlurnen	75 000,00
Madagaskar	Transportkosten für Verteilung Wahlmaterial	100 000,00
Malawi	Material für Referendum	400 000,00
Namibia	Fahrzeug für Wählererziehung	75 000,00
Niger	Ausbildung von Wahlhelfern	500 000,00
Sambia	Material für Parlament (Druckanlage) Unterstützung Ausbildung lokaler Wahlbeobachter	185 000,00 29 000,00
Senegal	Herstellung Wahlkarten und anderer Wahldokumente	438 266,00
Swasiland	4 Computer; Zelte, die als Wahlstationen fungierten	58 000,00
Togo	Ausbildung Wahlhelfer Beitrag Herstellung Buch „Wahlrecht" Druckmaterial für Wahlen 40 Faxgeräte für Übermittlung Wahlergebnisse Ausbildung Mitglieder der Wahlkommission	20 000,00 50 000,00 5 000,00 26 000,00 88 582,00
Zentralafrikanische Republik	Literaturdruck für neu gewähltes Parlament Wahlmaterial	10 000,00 280 000,00

1994

Land	Projekt	Betrag in DM
Äthiopien	Technische Wahlhilfe/Ausarbeitung Gesetzestexte	74 479,98
Benin	Computer, Kopierer für Parlament und Wahlbeoachtung	55 967,00
Burundi	1 Wahlbeobachter, 1 Seminar und Medikamente	85 162,67
Guinea-Bissau	Wahlmaterial (unlösliche Tinte/Siegel/Transportkosten für Wahlurnen)	196 565,89
Lesotho	Unterstützung National Conference on Stability and Peace	10 000,00
Mauretanien	Geräte (PC, Kopierer, Rechenmaschinen) für Senat und Nationalversammlung	32 000,00
Namibia	Wahlmobil	8 000,00
Ruanda	Publikationsprojekt (Justizministerium)	41 000,00
Sao Tomé	Material für Wahlen	12 345,28
Südafrika	Informationsreise der südafrikanischen Verfassungsrichter nach Deutschland	70 000,00
Tansania	Beitrag zur Konferenz der Verteidigungs- und Innenminister des südlichen Afrika in Arusha zum Thema „Vertrauensbildung"; 10. bis 11. November 1994	46 941,50
Togo	Material für Wahlen (unlösliche Tinte)	50 384,00
Tschad	Ausstattung für Parlament (Kopierer, Schreibmaschinen) Wählererziehung	64 803,62 15 000,00
Uganda	Material für Wahlen (Taschenlampen etc.)	83 219,16
Zentralafrikanische Republik	Material für Nachwahlen	26 702,21

Die Förderung aus BMZ-Mitteln umfaßte folgende Projekte:

Äthiopien erhielt 3 Mio. DM für den Aufbau regionaler Verwaltungen. Weitere Unterstützung ist in Vorbereitung. In Eritrea wurde die Verfassungskommission mit 0,7 Mio. DM unterstützt. Für ein Projekt „Hilfe bei der Förderung der Demokratisierung und Dezentralisierung" in Malawi wurden 4,4 Mio. DM bewilligt. Mosambik wurden kürzlich 5 Mio. DM für Training und Beratung auf Regierungs-, Provinz- und städtischer Administration zugesagt. Südafrika wurden insgesamt 13,24 Mio. DM zur wirtschafts- und ordnungspolitischen Beratung, Dezentralisierung der Entwicklungsplanung sowie Gesetzesreform zugesagt.

Wie bereits in der Antwort auf die vorhergehende Frage ausgeführt, findet eine statistische Erfassung aller an das AA gerichteten Anfragen nicht statt.

Es gibt keine an die Bundesregierung gerichtete formelle Anfragen, die ohne Antwort geblieben sind.

9. Nach welchen Kriterien werden Wahlbeobachter und Wahlbeobachterinnen in afrikanische Länder entsandt; gibt es eine Schwerpunktsetzung bzw. ein Konzept hierfür?

Grundvoraussetzung für die Bewerbung als Wahlbeobachter sind gute bis sehr gute Kenntnisse der Landessprache und Landeskenntnisse, die über einen touristischen Aufenthalt im Land hinausgehen. Der Bewerber sollte idealerweise mehr als sechs Monate in dem jeweiligen Land verbracht haben sowie möglichst schon über Erfahrungen als Wahlbeobachter verfügen.

Interessierte Personen können sich beim AA bewerben und werden dann in die dortige Datei aufgenommen. Bei anstehenden Wahlen wählt das AA anhand dieser Kriterien die geeignetsten Bewerber aus dieser Datei aus.

10. In welche afrikanischen Länder wurden bisher deutsche Wahlbeobachter entsandt und wie viele jeweils?

Die Angaben hierzu können der Drucksache 13/534 (Kleine Anfrage des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 13. Februar 1995 entnommen werden.

11. Warum lehnt die Bundesregierung eine langfristige, gleichberechtigte Zusammenarbeit mit Menschenrechts-Nichtregierungsorganisationen und Entwicklungs-Nichtregierungsorganisationen bei der präventiven Konfliktdiplomatie, insbesondere bei der Beobachtung von Wahlen/Referenden, bei der Früherkennung von Konflikten (Menschenrechts- und Konfliktbeobachtung) und bei der friedlichen Konfliktschlichtung ab?

Was hält die Bundesregierung von dem Vorschlag, für diese Aufgaben eine Leitstelle einzurichten, die gemeinsam von der Bundesregierung, dem

Deutschen Bundestag und den Nichtregierungsorganisationen getragen wird?

Die Bundesregierung hat bereits in der Vergangenheit mit Nichtregierungsorganisationen auf den genannten Gebieten zusammengearbeitet. Sie ist bereit, diese Zusammenarbeit weiterzuführen und auszubauen. Die Einrichtung einer entsprechenden Leitstelle hält die Bundesregierung nicht für notwendig.

12. Was tut die Bundesregierung für den Aufbau langfristiger lokaler und regionaler Kapazitäten in Afrika für Wahlvorbereitung, -durchführung und -beobachtung, für Menschenrechtsbeobachtung und Konfliktschlichtung?

    Welche afrikanischen regionalen Konfliktregelungskompetenzen werden von der Bundesregierung unterstützt?

Alle im Rahmen der Demokratisierungshilfe geförderten Projekte und Unterstützungsleistungen dienen dem Aufbau entsprechender Kapazitäten.

Die Bundesregierung unterstützt die Organisation für Afrikanische Einheit (OAE) bei ihren Konfliktschlichtungsbemühungen. Sie hat u. a. für die Beobachtergruppe der OAE in Burundi finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Unter deutscher EU-Präsidentschaft wurde im Dezember 1994 ein regelmäßiger politischer Dialog zwischen der EU und der OAE aufgenommen. Bisheriger Schwerpunkt der Gespräche sind Fragen der Konfliktverhütung.

Ebenfalls unter deutscher EU-Präsidentschaft erfolgte mit der Berliner EU-SADC-Außenministerkonferenz vom September 1994 der Einstieg in eine verstärkte Zusammenarbeit und einen intensiven politischen Dialog zwischen EU und SADC, was u. a. auch Fragen der Friedenssicherung und Vertrauensbildung im südlichen Afrika einschließt.

13. Was waren die Gründe zur Förderung eines „Radiosenders" der RENAMO seitens des Auswärtigen Amtes im Rahmen der „Demokratisierungshilfe", und wie beurteilt die Bundesregierung diese Förderung aus heutiger Sicht?

Der Friedensvertrag von Rom garantierte der RENAMO Zugang zu den Medien. Die FRELIMO-Regierung, die sich in Rom zur Unterstützung der RENAMO verpflichtet hatte, ihr aber den Zugang zum staatlichen Rundfunk verweigerte, war mit ausländischer Hilfe für die RENAMO zu ihrer eigenen Entlastung einverstanden. Der Sonderbeauftragte des VN-Generalsekretärs für Mosambik, Ajello, hat das deutsche Vorhaben ausdrücklich gebilligt und es als Unterstützung für seine Bemühungen um eine dauerhafte Einbindung von RENAMO in den demokratischen Umwandlungsprozeß gewürdigt.

Das AA beurteilt das Projekt auch aus heutiger Sicht positiv und sieht in der Finanzierung des Radiosenders einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit im mosambikanischen Demokratisierungsprozeß.

III. Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit

In den Leitlinien steht unter Punkt 3 „Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit" unter anderem:

„Die Beachtung fundamentaler Menschenrechte muß Grundlage jedes staatlichen Handelns sein. Afrika zeigt dafür selbst den Weg: Die ‚Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker' von Banjul muß überall eingehalten werden. Dabei wollen wir helfen: z. B. durch Unterstützung afrikanischer Menschenrechtsorganisationen, Förderung der afrikanischen Menschenrechtskommission in Banjul und von Rechtsanwaltskammern. Die ‚Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit' muß auch in Afrika aktiv werden."

1. Welche afrikanischen Menschenrechtsorganisationen, Rechtsanwaltskammern und Legal Resource Zentren sind mit welchen Mitteln seit der Botschafterkonferenz in Accra unterstützt worden, und wie war das in den fünf Jahren vor der Botschafterkonferenz 1993 im Vergleich?

Die Demokratisierungshilfe ist erst seit 1992 Bestandteil des Ausstattungshilfetitels beim AA.

Die bisherige Förderung von oben genannten Einrichtungen ergibt sich aus folgender Tabelle:

Land	Jahr	Projekt	Betrag in DM
Äthiopien	1993	Entsendung eines Experten zum Inter-Africa-Group-Symposium; Center for Dialogue on Human, Peace and Development Issues	11 500
Nigeria	1993	Civil Liberty Organisation	15 000
Tansania	1993	F.-Naumann-Stiftung in Zusammenarbeit mit „Juristenvereinigung der großen Seen" Seminar zum Thema „Transition to a pluralistic democracy in Tanzania"	54 000
Südafrika	1994	Entsendung Polizeiberater für Aufbau Friedenskorps	48 000

2. Welche Förderung hat die Menschenrechtskommission in Banjul von der Bundesregierung seit der Botschafterkonferenz erhalten, und was hatte sie in den fünf Jahren davor erhalten?

Die Afrikanische Menschenrechtskommission in Banjul ist von der Bundesregierung bisher nicht gefördert worden. Ein entsprechender Antrag wurde bisher auch nicht gestellt.

3. Wie hoch ist die Anzahl der aus Bundesmitteln geförderten politisch verfolgten afrikanischen Studentinnen und Studenten sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Afrika und in Deutschland in den letzten fünf Jahren?

Ein spezielles, aus Bundesmitteln finanziertes Programm zur Förderung politisch verfolgter afrikanischer Studierender sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler existiert derzeit nicht. Die allgemeinen Stipendien- und Reintegrationsprogramme stehen auch politisch Verfolgten offen.

Eine Ausnahme bildet die jährliche Quote von zehn DAAD-Sur-Place-Stipendien (aus BMZ-Mitteln), die zum Postgraduierten-Studium afrikanischer Flüchtlinge in Kenia vergeben werden. Dabei wird jedoch streng auf die Einhaltung der sonst üblichen DAAD-Kriterien der Bewerberauswahl im Sur-Place-Stipendienprogramm geachtet. Da die Quote normalerweise voll ausgeschöpft wird, kann für den erfragten Zeitraum von 50 geförderten Personen ausgegangen werden.

Daneben gibt es noch die „Deutsche Akademische Flüchtlingsinitiative Albert Einstein" (DAFI). DAFI ist ein ab 1. Juni 1992 dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) übertragenes Sur-Place-Hochschulstipendienprogramm für studierende Flüchtlinge aus der Dritten Welt. Früher erfolgte eine entsprechende Förderung über die Otto-Benecke-Stiftung.

Die Bundesregierung hat dem UNHCR im Jahre 1992 2 Mio. DM und ab 1993 4 Mio. DM jährlich für dieses Programm zur Verfügung gestellt.

Der Stipendiatenkreis umfaßt anerkannte, bedürftige Flüchtlinge mit Hochschulzugangsberechtigung aus Entwicklungsländern sowie Rückkehrer aus einem Asylland in der ersten Zeit nach ihrer Rückkehr.

Als Studienort wird ein Land der Region ausgewählt; gefördert werden Vollstudien (in d. R. vier Jahre unter Erbringung des ortsüblichen Studiennachweises) vornehmlich für die Fächer Naturwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Medizin.

Die Auswahl wird vom UNHCR in Auswahlsitzungen getroffen, zu denen die deutschen Auslandsvertretungen vor Ort eingeladen werden.

Die Anzahl der geförderten afrikanischen Flüchtlingsstudenten und -studentinnen betrug

1992 192,

1993 681,

1994 667.

Für 1995 liegen noch keine Zahlen vor.

4. Welche Aktivitäten hat die „Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit" nach der Accra-Konferenz unternommen?

Die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. hat bisher in Afrika keine Aktivitäten entfaltet.

Die Stiftung ist von der Bundesregierung im Rahmen des TRANSFORM-Programms beauftragt, bestimmte Staaten Mittel- und Osteuropas sowie der ehemaligen Sowjetunion bei der Rechtsreform zu beraten. Die Stiftung ist gerade für die Beratungstätigkeit in diesem geographischen Schwerpunktgebiet geschaffen worden.

Unter Berücksichtigung der knappen finanziellen und personellen Mittel ist eine Ausdehnung der Tätigkeit der Stiftung auf Afrika ohne zusätzliche finanzielle Zuwendungen nicht möglich.

5. Inwieweit werden die Beratungsdienste des Menschenrechtszentrums der Vereinten Nationen für eine Reihe afrikanischer Länder durch freiwillige Leistungen der Bundesrepublik Deutschland unterstützt?

Die Bundesregierung hat sich frühzeitig für den Ausbau der Beratenden Dienste des Menschenrechtszentrums der Vereinten Nationen eingesetzt. Seit Jahren zahlt sie in den freiwilligen Fonds für TZ auf dem Gebiet der Menschenrechte ein. Die Beträge 1994 und 1995 beliefen sich auf je 200 000 DM. Der gleiche Betrag ist für das Jahr 1996 vorgesehen. Die Vereinten Nationen setzen diese Mittel weltweit ein, nicht nur in Afrika.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung 1994 ein Beratungsprojekt des Hochkommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen in Burundi mit 70 000 DM unterstützt.

6. Beabsichtigt die Bundesregierung für das vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gegründete und aus dem VN-Haushalt finanzierte, künftig in Aruscha ansässige „Internationale Gericht für Ruanda", zusätzlich freiwillige Leistungen zur Verfügung zu stellen?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, für das „Internationale Gericht für Ruanda" zusätzliche freiwillige finanzielle Leistungen zu erbringen, da nach bestehendem Finanzierungssystem der VN der Haushalt des Gerichts aus den regulären Beiträgen an die VN aufzufüllen ist.

Die Bundesregierung hat sich jedoch bereit erklärt, das Gericht durch kostenlose Bereitstellung eines Rechtsmediziners oder eines Juristen zu unterstützen.

7. Hat die Bundesregierung Menschenrechtsbeobachter im Rahmen des entsprechenden Programms der Vereinten Nationen nach Ruanda oder Burundi entsandt oder beabsichtigt sie dies zu tun?

Unterstützt sie die Entsendung von Menschenrechtsbeobachtern aus anderen afrikanischen Staaten dorthin?

Die Bundesregierung hat für das Programm der VN in Ruanda Menschenrechtsbeobachter benannt, von denen zwei ausgewählt wurden. Das Programm zur Entsendung von Menschenrechtsbeobachtern nach Burundi ist noch in der Planungsphase. Die Bundesregierung hat allerdings in Zusammenarbeit mit ihren EU-Partnern darauf hingewirkt, die Entsendung von Menschenrechtsbeobachtern nach Burundi aus EU-Mitteln zu unterstützen. Sie leistet darüber hinaus bilateral wie über die EU Unterstützung für den Einsatz von Beobachtern der Organisation für Afrikanische Einheit.

IV. Konfliktprävention und Konfliktbewältigung

In den Leitlinien steht unter Punkt 4 „Beitrag zur Konfliktbewältigung" unter anderem:

„Die Bundesregierung hält an dem Beschluß des Bundessicherheitsrats von 1971 fest, der den Export von Kriegswaffen nach Afrika grundsätzlich untersagt. Hierin sehen wir einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten."

1. Welchen Umfang haben die Exporte deutscher Kriegswaffen nach Afrika, und welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung seit Accra unternommen, diese Exporte zu unterbinden?

Seit Accra sind keine Exporte von Kriegswaffen nach Ländern in Afrika südlich der Sahara genehmigt worden.

2. Welchen afrikanischen Staaten wurde seit 1991 in welchem Umfang welches ausgemusterte Material der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA) sowie anderes militärisches Material einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen sowie Uniformen und Uniformteile zur Verfügung gestellt?

Über die Abgabe von ausgesondertem Material der ehemaligen Nationalen Volksarmee bzw. der Bundeswehr liegt keine gesonderte Gesamtübersicht vor.

Im angegebenen Zeitraum ist das in der beigefügten Anlage aufgeführte Überschußmaterial an afrikanische Länder abgegeben worden. Eventuelle Verkäufe der Gesellschaft zur Verwertung von ausgesondertem Bundeswehrmaterial sind nicht aufgeführt. Bezüglich des an deutsche Hilfsorganisationen abgegebenen Materials wird auf die Drucksache 12/7737 verwiesen.

3. Welche afrikanischen Staaten haben seit 1990 Offiziere zu Lehrgängen der Führungsakademie der Bundeswehr oder bei den Teilstreitkräften entsandt?

Im Rahmen der Militärischen Ausbildungshilfe wurden Angehörige folgender afrikanischer Streitkräfte an der Führungsakademie oder in den Teilstreitkräften ausgebildet:

Ägypten, Algerien, Benin, Burkina Faso, Burundi, Dschibuti, Ghana, Guinea, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kongo, Lesotho, Malawi, Marokko, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Ruanda, Sambia, Senegal, Simbabwe, Somalia, Sudan, Tansania, Togo, Tunesien, Zaire.

Am Bundessprachenamt haben in diesem Zeitraum Ausbildungsunterstützung erhalten:

Mali: 1 Teilnehmer Sprachlehrerausbildung Deutsch (30. August bis 20. Dezember 1991)

Tunesien: 1 Teilnehmer Sprachlehrerausbildung Deutsch (25. Juli bis 1. September 1995)

4. Mit welchen afrikanischen Staaten bestehen Vereinbarungen zur Ausbildung und Unterstützung der Polizei?

Im Programmzeitraum 1992 bis 1994 bestanden derartige Vereinbarungen mit Ägypten, Algerien, Ruanda, Tansania, Tunesien. Für den Zeitraum 1995 bis 1998 sind Vereinbarungen mit Äthiopien, Namibia und Tansania abgeschlossen und mit Tunesien geplant.

5. Welche Initiativen hat die Bundesregierung in der EU ergriffen, um eine kohärente europäische friedensstiftende und friedenserhaltende Politik gegenüber Somalia, Sudan, Ruanda, Burundi, Angola, Moçambique, Liberia, Sierra Leone und Mali herbeizuführen?

Die afrikapolitischen Initiativen der Bundesregierung erfolgen im allgemeinen in enger Abstimmung mit den EU-Partnern im Rahmen der „Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik" (GASP).

Die Abstimmung über die westliche Somalia-Politik erfolgte weitgehend im Rahmen der VN, daneben aber auch in den zuständigen Gremien der EU wie der Afrika-Arbeitsgruppe, den Treffen des Politischen Komitees, sowie auf Ministerebene.

Die Bundesregierung führt gemeinsam mit den europäischen Partnern durch die Botschafter in Khartoum einen regelmäßigen Dialog mit der sudanesischen Regierung, bei dem kritische Fragen, wie die Verletzung der Menschenrechte, die Situation ethnischer Minderheiten, wie insbesondere des Nuba-Volkes, der Bürgerkrieg und die Behinderung der humanitären Hilfe erörtert werden. Die europäischen Länder drängen nachdrücklich auf eine Verbesserung der Lage.

Die Bundesregierung hat zusammen mit ihren europäischen Partnern gemeinsame Positionen zu Ruanda und Burundi erarbeitet.

Die Bundesregierung hat wesentlich zur Verabschiedung der Resolution 976 vom 8. Februar 1995 bei-

getragen, mit der die VN-Mission UNAVEM III in Angola eingesetzt wurde. Durch Maßnahmen in Bereichen, wie humanitärer Hilfe, Nahrungsmittelhilfe und Minenräumung, leistet die Bundesrepublik Deutschland in Zusammenarbeit mit der Europäischen Union, den Vereinten Nationen und den Nichtregierungsorganisationen einen Beitrag zur Linderung der Bürgerkriegsfolgen.

Die massive finanzielle Unterstützung der mosambikanischen Wahlen im Oktober 1994 durch die EU sowie die durch die deutsche Präsidentschaft initiierte Wahlbeobachtung (Entsendung von 200 Wahlbeobachtern unter deutscher Leitung) waren für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen bestimmend.

Die Bundesregierung hat im Rahmen gemeinsamer Erklärungen der EU am 14. Februar und 18. Mai 1995 die Bürgerkriegsparteien Sierra Leones aufgefordert, den Konflikt zu beenden und auf die nationale Aussöhnung hinzuarbeiten.

In Liberia sind Anfang April 1996 die Kämpfe zwischen den Rebellengruppen wieder aufgeflammt. Damit werden die Erwartungen, die nach Unterzeichnung des Friedensabkommens von Abuja auf den sich entwickelnden Friedensprozeß gesetzt worden waren, zunächst enttäuscht. Die Bundesregierung hofft dennoch, daß durch auch von ihr unterstützte multilaterale Bemühungen in absehbarer Zeit eine Wendung zum Positiven erreicht werden kann.

Die Bundesregierung hat durch ihren Botschafter in Mali in enger Abstimmung mit den Vertretern anderer Mitgliedstaaten der EU einen intensiven politischen Dialog sowohl mit der Regierung als auch mit den Rebellen geführt. Sie hat für den Norden des Landes EZ-Mittel zur Verfügung gestellt und damit auch einen materiellen Beitrag zur Sicherung des Friedens geleistet. Auch hierbei haben sich die Mitgliedstaaten der EU abgestimmt.

6. Welche Rolle mißt die Bundesregierung dem Friedensprozeß der ostafrikanischen Staaten (IGADD) für den Sudan bei?

Der wichtigste Ansatzpunkt für eine umfassende Regelung der Probleme im Sudan liegt im Abschluß eines tragfähigen Waffenstillstands und einer sich daran anschließenden Vermittlung eines dauerhaften Friedens zwischen der sudanesischen Regierung und den Rebellenfraktionen. Die Bundesregierung unterstützt daher ausdrücklich die Friedensbemühungen (IGADD-Initiative) der vier ostafrikanischen Staatspräsidenten aus Kenia, Uganda, Eritrea und Äthiopien, da sie überzeugt ist, daß eine Lösung vor allem im regionalen Kontext, also auch mit den betroffenen Nachbarstaaten gefunden werden muß. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß die im September 1994 abgebrochenen Gespräche in Nairobi sobald wie möglich wieder aufgenommen werden.

7. Welche Rolle spielt der informelle Zusammenschluß der „Freunde der IGADD (Intergovernmental Authority on Drought and Development)-Gruppe", welche europäischen Länder sind Mitglied und aus welchen Gründen ist die Bundesregierung nicht Mitglied?

IGADD war bislang im Prinzip ein für die Durchführung praktischer Entwicklungskonzepte konzipierter Zusammenschluß der Staaten am Horn von Afrika und beschäftigte sich u. a. mit Maßnahmen gegen das Vordringen der Wüste, Heuschreckenbekämpfung etc. In den letzten zwei Jahren wurde IGADD auch als Rahmen für die regionalen Bemühungen zu einer Lösung des Südsudan-Konflikts genutzt. IGADD ist z.Z. dabei, sich zu einer subregionalen Organisation mit politischen Zielen – u. a. regionalen Konfliktlösungen – zu entwickeln.

Bei der IGADD-Freundesgruppe handelt es sich um einen informellen Zusammenschluß einiger westlicher Staaten zur Unterstützung der IGADD-Vermittlungsbemühungen im Südsudan. Europäische Mitglieder der Gruppe sind die Niederlande, Norwegen, Italien und das Vereinigte Königreich. Weitere westliche Staaten wurden bislang nicht aufgenommen, da derzeit zunächst über die Aufnahme eines afrikanischen Staates aus der Region nachgedacht wird. Deutschland pflegt eine enge Abstimmung mit der IGADD-Freundesgruppe.

8. Während des IGADD-Gipfels im Januar 1995 haben sich die IGADD-Staaten mit einem Hilfe-Appell an die internationale Staatengemeinschaft gewandt.

   Um welche Hilfe baten die IGADD-Staaten, und wie hat die Bundesregierung auf diesen Appell reagiert?

Der Hilfsappell bezieht sich auf politische Unterstützung der von IGADD initiierten Vermittlungsbemühungen im Südsudan. Er enthält keine spezifischen Forderungen bzw. Wünsche. Die Bundesregierung unterstützt zusammen mit ihren europäischen Partnern den IGADD-Friedensprozeß und hat sich an den entsprechenden Aktivitäten (Demarchen etc.) beteiligt.

9. Welche Schritte und Maßnahmen im IGADD-Friedensprozeß unterstützt die Bundesregierung und mit welchen Mitteln?

Die Bundesregierung unterstützt den IGADD-Friedensprozeß im Rahmen des in Khartoum geführten kritischen Dialogs mit der sudanesischen Regierung. In mehreren seit Juli 1994 regelmäßig geführten Gesprächen wurden verschiedene Themenschwerpunkte angesprochen (u. a. IGADD-Prozeß, Südsudankonflikt, Beziehungen zu Nachbarstaaten). Die Bundesregierung weist im Dialog in Abstimmung mit den EU-Partnern nachdrücklich auf die Wichtigkeit einer regionalen Konfliktlösung hin. Darüber hinaus unterstützt die

Bundesregierung gemeinsam mit den europäischen Partnern das bereits bestehende IGADD-Sekretariat in Djibouti finanziell und durch die Entsendung von Experten.

10. Die Bundesregierung hat für Nothilfe für Ruanda und ruandische Flüchtlinge seit dem Völkermord 1994 an den Tutsis 318 000 000 DM (!) ausgegeben.

Hätten – nach Meinung der Bundesregierung – diese 318 000 000 DM nicht besser für deeskalierende Maßnahmen zur Vermeidung des Völkermordes ausgegeben werden müssen, und welche Lehren zieht die Bundesregierung grundsätzlich daraus und speziell für die Konfliktsituation in Burundi?

Die Bundesregierung bemüht sich um vorbeugende Maßnahmen und Konfliktlösungen vor Ausbruch gewaltsamer Auseinandersetzungen. Sie hat z. B. den Arusha-Prozeß, der vor Ausbruch des offenen Bürgerkriegs eine politische Lösung zwischen den Konfliktparteien zustande bringen sollte, unterstützt und als Beobachter begleitet. Nicht immer führen solche Maßnahmen allerdings zum gewünschten Erfolg. Bei und nach Ausbruch gewaltsamer Konflikte bemüht sich die Bundesregierung darum, die Not zu lindern und zum Wiederaufbau beizutragen. Dies hat sie auch in Ruanda getan und seit Ausbruch des Konfliktes für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten ruandischer Flüchtlinge und Vertriebener – einschließlich des deutschen Anteils an Hilfsmaßnahmen der Europäischen Union – insgesamt rd. 307,5 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

11. Wie kann nach Meinung der Bundesregierung die Organisation Afrikanischer Staaten (OAU) eine wirksamere Rolle bei der Konfliktregulierung und der Konfliktbewältigung in Afrika spielen?

Die OAE verabschiedete auf ihrer Jahrestagung in Kairo 1993 einen Mechanismus zur Konfliktbewältigung und hat dieses Instrumentarium seitdem ausgebaut. Dabei wird die OAE sowohl von den VN, der EU, der Bundesrepublik Deutschland und anderen nichtregionalen Gebern unterstützt.

12. Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um die OAU zu stärken und deren Handlungsmöglichkeiten ggf. durch die Bereitstellung finanzieller und technischer Hilfe zu verbessern?

Die Bundesregierung hat auf politischem Gebiet während ihrer EU-Präsidentschaft einen regelmäßigen Abstimmungsprozeß zwischen der EU und der OAE initiiert. Praktische Schritte der OAE zur Konfliktbewältigung etwa in Burundi werden von der Bundesregierung unterstützt. Weitere Unterstützung etwa zum Ausbau des Konfliktregelungsmechanismus wurde der OAE angeboten.

V. Kriegsfolgenbeseitigung

In den Leitlinien steht unter Punkt 4 „Beitrag zur Konfliktbewältigung" unter anderem:

„Die Waffenarsenale in Afrika müssen dringend abgebaut werden. Länder, die ihre überdimensionierten Armeen reduzieren, verdienen unsere Unterstützung bei der Reintegration entlassener Soldaten. Wir müssen auch über unkonventionelle Wege zur Beseitigung von Waffenarsenalen nachdenken, die auf dem freien Markt gehandelt werden, z. B. durch Aufkauf und Vernichtung."

1. Welche Länder in Afrika reduzieren in welcher Größenordnung ihre Armeen?

Der Bundesregierung liegt eine entsprechende Gesamtübersicht nicht vor.

2. Teilt die Bundesregierung die Meinung, daß Reintegrationshilfe für demobilisierte Soldaten und Soldatinnen eine äußerst wichtige Maßnahme im Sinne der Konfliktprävention darstellt und daß die Bundesregierung entsprechende Maßnahmen verstärkt unterstützen muß?

Die Bundesregierung teilt diese Meinung.

3. In welchen dieser Länder gibt die Bundesregierung Unterstützung bei der Reintegration von Soldaten und Soldatinnen in welcher Form und in welcher Höhe?

Die Bundesregierung fördert in Afrika folgende Vorhaben zur Demobilisierung und Reintegration ehemaliger Mitglieder von Streitkräften:

In Äthiopien fördert die Bundesregierung ein Vorhaben zur Reintegration demobilisierter Soldaten mit einem Volumen von 8 Mio. DM. Die Maßnahmen umfassen Ausbildung, Arbeitsbeschaffung sowie Kleinkredite. Das Vorhaben dient auch der Reintegration von intern Vertriebenen und rückkehrenden Flüchtlingen. Die Bundesregierung plant weiterhin ein Vorhaben zur Ansiedlung von demobilisierten Soldaten und Soldatinnen der TPLF (Befreiungsarmee) in der Region Dansha. Zu den geplanten Maßnahmen zählen die Bereitstellung landwirtschaftlicher Produktionsmittel sowie der Bau von Unterkünften und Infrastruktur.

In Angola wurde 1995 Nahrungsmittelhilfe in Höhe von 1,12 Mio. US-$ für demobilisierte Soldaten bereitgestellt.

In Eritrea wird die für Demobilisierung und Reintegration zuständige Organisation MITIAS unterstützt. Die Maßnahmen umfassen Beratung, Training, Arbeitsbeschaffung und Kredite. Das Fördervolumen beträgt 5 Mio. DM.

In Mosambik vergibt ein „Offener Reintegrationsfonds" örtliche Zuschüsse für einkommens- und beschäftigungswirksame Kleinprojekte, die der Reintegration dienen. Das Vorhaben wurde bisher mit

4,5 Mio. DM gefördert und ist in diesem Jahr um 3 Mio. DM aufgestockt worden. Darüber hinaus erfassen verschiedene Vorhaben zur Reintegration von Flüchtlingen auch ehemalige Mitglieder der Streitkräfte, da die Ausgangssituation und die Probleme der beiden Zielgruppen ähnlich sind.

In Nord-West-Somalia wird ein Vorhaben zur Demobilisierung und Reintegration von Ex-Kombattanten mit einem Volumen von 5,4 Mio. DM finanziert. Die Aktivitäten umfassen die Unterstützung der Demobilisierungskommission sowie beschäftigungs- und einkommensschaffende Maßnahmen für die Ex-Kombattanten.

In Südafrika hat die Bundesregierung einen Workshop „Demobilisierung in Südafrika" mit 45 000 DM gefördert, der zur Entwicklung eines Demobilisierungs- und Reintegrationskonzeptes beitragen soll.

In Uganda wurde in einer ersten Phase die zuständige Organisation UVAB bei der Demobilisierung unterstützt; die zweite Phase konzentriert sich auf Reintegrationsmaßnahmen für die Ex-Soldaten und -Soldatinnen. Insgesamt wird das Vorhaben bisher mit 9,8 Mio. DM (FZ und TZ) unterstützt.

4. Wie groß sind die Anteile der Reintegrationshilfe, die in Projekten oder Programmen tatsächlich den demobilisierten Soldaten und Soldatinnen zugute kommen, und wie groß sind die Anteile dieser Hilfe, die deutschen „Experten" oder „Expertinnen" und den deutschen Durchführungsorganisationen „zugute" kommen?

Wie die EZ insgesamt, besteht auch die Reintegrationshilfe nicht vornehmlich aus der Verteilung von Sachleistungen an die Zielgruppen. Der Zweck der TZ besteht gerade darin, daß Beratung zur Erreichung von Entwicklungszielen geleistet wird. Auch die von deutschen Durchführungsorganisationen und „Experten" geleistete Beratung kommt den Zielgruppen „zugute". Daß deutsche Fachkräfte nicht ohne Gehalt und Durchführungsorganisationen nicht ohne Kostenerstattung arbeiten, ist eine Selbstverständlichkeit.

5. Inwieweit hat die Bundesregierung in den Fällen, in denen deutscherseits eine Unterstützung von Demobilisierungsmaßnahmen erfolgt, gegenüber der Weltbank und innerhalb der ‚Gebergemeinschaft' dem Gesichtspunkt der langfristigen Wiedereingliederung entlassener Soldaten in die zivile Gesellschaft – entgegen einer lediglich kurzfristigen Orientierung auf den Entlassungsvorgang selbst und die unmittelbare Rückführung in die Dorfgemeinschaft – Vorrang eingeräumt?

Die Demobilisierung wird in der Regel in zwei Phasen unterstützt:

- Streitkräfte werden aufgelöst, Soldaten und Soldatinnen an bestimmten Sammelpunkten erfaßt, in die Heimatregion zurückgeführt und mit einer Erstausstattung an Bargeld oder Sachgütern bzw. einer begrenzten Lohnfortzahlung versehen.
- Die zweite Phase beinhaltet die eigentliche Reintegration, nämlich die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Diese Reintegration sollte möglichst nahtlos an die Entlassung aus den Streitkräften anschließen. Die EZ der Bundesregierung konzentriert sich im wesentlichen auf die zweite Phase. Der Demobilisierungs- und Reintegrationsprozeß wird in der Regel von mehreren Gebern (multi- und bilateral) unterstützt, die sich entsprechend ihren fachlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen in den verschiedenen Phasen engagieren. Die Bundesregierung betont in ihrer Kommunikation mit der Gebergemeinschaft die Bedeutung eines ganzheitlichen Ansatzes bei der Demobilisierung.

6. Inwieweit wurde bei Demobilisierungsmaßnahmen der Tatsache Rechnung getragen, daß die auch zahlenmäßig Hauptbetroffenen solcher Maßnahmen in Afrika nicht nur die Soldaten selbst, sondern ihre Frauen und Kinder sind?

Die Familien der demobilisierten Ex-Soldaten und Ex-Soldatinnen werden in allen unter V.3 genannten Vorhaben mit berücksichtigt.

7. Soll in zukünftigen Fällen von Demobilisierung den Betroffenen eine stärkere Mitwirkung bei der Konzipierung der Wiedereingliederungshilfen (Sach- und Geldleistungen) eingeräumt werden?

Bei der Planung und Durchführung von Vorhaben der deutschen EZ werden die Zielgruppen beteiligt. Deshalb sind die zuständigen Interessenvertretungen der Ex-Soldaten und Ex-Soldatinnen in den einzelnen Ländern in die Konzipierung und Durchführung der Maßnahmen einbezogen. Auch bei den einzelnen Reintegrationsmaßnahmen werden die Betroffenen selbst miteinbezogen.

8. Inwieweit ist es gerechtfertigt, klassische Infrastrukturprojekte der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), in denen den Ex-Soldaten eine vergleichsweise geringe Rolle zukommt, in ihrer Gesamtheit als Finanzielle Zusammenarbeits-Maßnahme zugunsten der Demobilisierung (wie in Uganda im Fall des Vorhabens „Zufahrtswege in zehn Bezirken im Osten" geschehen) zu deklarieren?

Wenn Infrastrukturprojekte der Kreditanstalt für Wiederaufbau, wie im genannten Beispiel in Uganda arbeitsintensiv durchgeführt werden, überwiegend Ex-Soldaten und Ex-Soldatinnen beschäftigen und diese so bei der Wiedereingliederung unterstützen, dann tragen sie entscheidend zur Reintegration von Demobilisierten bei. Das ugandische Vorhaben war unter

dem Gesichtspunkt der Arbeitsbeschaffung aus mehreren Optionen ausgewählt worden. Der Mangel an Beschäftigungsmöglichkeiten an den Heimatorten der Soldaten war für den Projektansatz „Instandsetzen von Zufahrtsstraßen" ausschlaggebend.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die verschiedenen Demobilisierungsmaßnahmen in Äthiopien, Eritrea, Mosambik, im Nordteil Somalias sowie in Uganda im Vergleich?

Lassen sich hieraus auch Folgerungen für die Unterstützung künftiger Demobilisierungsmaßnahmen in anderen Staaten Afrikas oder beispielsweise auch in den Staaten der GUS ziehen?

Jedes Demobilisierungsvorhaben muß nach den jeweiligen Landesgegebenheiten ausgestaltet werden. Entscheidende Faktoren sind u. a. die allgemeine wirtschaftliche und politische Situation, die zeitliche Nähe der Demobilisierung zum Ende des bewaffneten Konflikts, das Ausmaß der Kriegszerstörungen sowie Status und Akzeptanz der Streitkrafte als Sieger oder Verlierer in der Gesellschaft.

In Uganda und Äthiopien, wo die Projekte bereits seit 1992 und damit vergleichsweise am längsten laufen, sind die Erfahrungen positiv. In relativ kurzer Zeit wurden zahlreiche Personen erfolgreich bei der Wiedereingliederung unterstützt. In Mosambik hat sich insbesondere der „offene Reintegrationsfonds" bewährt, aus dem schnell, flexibel und ohne größeren Verwaltungsaufwand örtliche Zuschüsse für Kleinprojekte vergeben werden. In Eritrea und Nordwest-Somalia haben die Maßnahmen erst kürzlich begonnen, so daß noch keine Aussagen getroffen werden können.

Folgende allgemeine Schlußfolgerungen lassen sich ziehen: Das Instrumentarium muß möglichst flexibel und schnell einsetzbar sein. Dies ist z. B. durch einen Fonds zur Finanzierung von Kleinprojekten gegeben. Der Ansatz muß dezentralisiert und gemeindeorientiert sein. Die Familien der Demobilisierten sind einzubeziehen. Auch ähnliche Problemgruppen, wie z. B. rückkehrende Flüchtlinge, sind in die konkreten Reintegrationsmaßnahmen einzubeziehen, um Spannungen zu vermeiden. Die Partizipation der Zielgruppe bei der Planung und Durchführung aller Maßnahmen ist von Bedeutung.

10. Gibt es Ausbildungsmodule und Produkt(ions)förderprogramme für lokale, afrikanische Handwerker/Industrie zur Verarbeitung/Konversion von Waffen und anderen militärischen Geräten?

Nein.

11. Zu welchen Ergebnissen hat das „Nachdenken" über „unkonventionelle Wege zur Beseitigung der Waffenarsenale" im Auswärtigen Amt geführt?

Entsprechende Maßnahmen haben sich bisher als nicht durchführbar erwiesen.

12. Welchem afrikanischen Land, das seine Armee abbaut, hat die Bundesregierung angeboten, die Waffenarsenale aufzukaufen und zu vernichten, und in welchem Land ist das Angebot angenommen worden und mit welchem Ergebnis?

Siehe Antwort zu Frage V.11.

13. Wie wurde die Ausstattungshilfe zur Kriegsfolgenbeseitigung (Entminung, Training von Polizeieinheiten usw.) verwendet?

Aus dem Sonderfonds der Ausstattungshilfe werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen VN-Stellen bilaterale Maßnahmen im Bereich der Minenräumung (Ausbildung von Minensuchern, Kartographierung verminter Gebiete, Lieferung von Such- und Räummaterial, Bereitstellung medizinischer Notfallogistik etc.) in ehemaligen Bürgerkriegsländern der Dritten Welt finanziert. Dafür wurden in den vergangenen Jahren folgende Beiträge aufgewandt:

1992	100 000 DM Nicaragua,
1993	590 000 DM Malawi und Mosambik,
1994	480 000 DM Mosambik, 250 000 DM Kambodscha, 67 500 DM Georgien,
1995	1 210 000 DM Mosambik, 520 000 DM Afghanistan, 155 000 DM Angola, 76 000 DM Kambodscha.

Darüber hinaus wurden Minendetektoren und anderes Material nach Afghanistan, Kambodscha und Mosambik geliefert.

14. Warum verlangt die Bundesregierung keine regelmäßigen Verwendungsnachweise für nach Afrika aus Deutschland gelieferte „Dual-Use-Güter"?

Die Bundesregierung verlangt einen regelmäßigen Verwendungsnachweis für alle Dual-use-Güter mit einer gewissen Sensitivität. Dazu gehören alle Dual-use-Güter, die von den internationalen Kontrollregimen (Nuclear Suppliers Group, MTCR-Trägertechnologie, Australische Gruppe – biochemische Güter) erfaßt sind, sowie einige weitere Dual-use-Güter, die besonders im konventionellen Rüstungsbereich Verwendung finden können und in der Gemeinsamen Warenliste (Annex I zur EG-Dual-use-Verordnung) enthalten sind. Für alle übrigen gelisteten, weniger sensitiven Dual-use-Güter werden ab einer Wertgrenze

von 20 000 DM Endverbleibserklärungen verlangt. In besonders gelagerten Einzelfällen wird aber auch hier unterhalb dieser Wertgrenze die Vorlage einer Endverbleibserklärung gefordert.

Teil II (Drucksache 13/1481)

I. Wirtschaftliche Beziehungen zu und wirtschaftliche Entwicklung in Afrika

In den Leitlinien heißt es unter Punkt 6:

„Afrika südlich der Sahara ist als Wirtschaftsfaktor in der Welt derzeit nur von geringer Bedeutung. Sein Wirtschaftspotential sollte jedoch nicht unterschätzt werden. Einige Länder sind für uns wichtige Wirtschaftspartner. Die Wirtschaftsbeziehungen müssen verstärkt gefördert, Investitionen ermutigt werden ... Investitionsschutzverträge sollten mit möglichst vielen Ländern abgeschlossen, die Zulassung ausländischer Investitionen sollte vereinfacht werden. Der Grundsatz „trade" ist wirkungsvoller als „aid" gilt auch für Afrika. Die GATT-Verhandlungen müssen dringend erfolgreich abgeschlossen werden. Das würde Afrika besonders helfen. Für Afrika zählt vor allem der Zugang zu den Agrarmärkten."

1. Welche afrikanischen Staaten sind „für uns wichtige Wirtschaftspartner" und aufgrund welcher Tatsachen?

Die Wirtschaftsbeziehungen zu den einzelnen afrikanischen Staaten südlich der Sahara sind u. a. durch ihre jeweilige Größe und Bevölkerungszahl, Industrialisierungsgrad, Devisensituation, wirtschaftspolitische Orientierung und politische Stabilität unterschiedlich ausgeprägt. Hinsichtlich der Handelsbeziehungen nehmen Südafrika, Nigeria und Cote d'Ivoire die ersten Plätze ein; bei den deutschen Auslandsinvestitionen sind es Südafrika, Nigeria und Kenia.

2. Durch welche Schritte wurden seit der Accra-Konferenz „die Wirtschaftsbeziehungen ... verstärkt gefördert, Investitionen ermutigt"?

Die Bundesregierung fördert die Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen mit den afrikanischen Staaten im Rahmen ihrer Außenwirtschaftspolitik und ihrer entwicklungspolitischen Zusammenarbeit. Zu den Maßnahmen der Handelsförderung zählen u. a. die Unterstützung deutscher Unternehmen zur Teilnahme an Messen in afrikanischen Staaten, Unterstützung der Teilnahme afrikanischer Firmen an Messen und Ausstellungen in Deutschland, die Information über Absatzmöglichkeiten in Deutschland, Beratung von Exporteuren über Marktchancen, Vertriebswege und Einfuhrmodalitäten auf den deutschen und europaischen Märkten, Unterstützung im Rahmen der Außenhandelsfinanzierung und -versicherung.

Ein wesentliches Element der Unterstützung deutscher Direktinvestitionen ist der Abschluß bilateraler Investitionsförderungs- und -schutzverträge. Die Verträge gewährleisten den Investoren umfassenden, völkerrechtlich abgesicherten Rechtsschutz ihrer Kapitalanlagen. Bis heute sind 32 Verträge mit Ländern südlich der Sahara abgeschlossen worden. Zwei dieser Verträge (Kap Verde und Swaziland) sind nach der Accra-Konferenz in Kraft getreten. Die Verträge mit Ghana, Namibia, Südafrika und Simbabwe sind unterzeichnet, durchlaufen zur Zeit aber noch das Ratifikationsverfahren. Mit Äthiopien, Burkina Faso und Kenia wurden die Verhandlungen zum Abschluß von Investitionsförderungs- und -schutzverträgen substantiell abgeschlossen. Die Unterzeichnung dieser Verträge wird voraussichtlich in Kürze erfolgen.

Der Abschluß eines Investitionsförderungs- und -schutzvertrages ist die Voraussetzung dafür, daß der Bund Garantien für deutsche Kapitalanlagen im Ausland zur Absicherung gegen politische Risiken übernehmen kann.

3. Was hat die Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen über das „GATT 1994" sowie im Rahmen der EU unternommen, um Afrika den „Zugang zu den Agrarmärkten" zu erleichtern?

Im Rahmen der Verhandlungen der Uruguay-Runde hat die Bundesregierung nachhaltig darauf hingewirkt, daß Entwicklungsländern, zu denen praktisch alle afrikanischen Länder zu zählen sind, eine gesonderte und differenzierte Behandlung zuteil wird.

Im Rahmen des Agrarabkommens wurden den Entwicklungsländern niedrigere Abbauraten in den Bereichen handelsverzerrende interne Stützung, Außenschutz und Exportsubventionen sowie längere Übergangszeiträume eingeräumt. Die am wenigsten entwickelten Länder, zu denen viele Länder in Afrika südlich der Sahara gehören, sind von jeglicher Verpflichtung des Agrarabkommens freigestellt. Darüber hinaus bleiben die Möglichkeiten der Nahrungsmittelhilfe für notleidende Gebiete und Länder erhalten.

Die Bundesregierung hat sich außerdem aktiv daran beteiligt, daß viele afrikanische Länder weiterhin in den Genuß der Vergünstigungen im Rahmen der besonderen Beziehungen zwischen der EU und den AKP-Staaten kommen können. Nach langen Verhandlungen wurde deshalb im Dezember 1994 eine entsprechende Ausnahmegenehmigung im GATT erwirkt, so daß diesen Ländern auch die besonders günstigen Zugangsmöglichkeiten zu den europäischen Märkten erhalten blieben. Diese werden im Zuge der am 30. Juni 1995 abgeschlossenen Halbzeitevaluierung des Lomé-IV-Abkommens (1995 bis 2000) für Agrarprodukte weiter verbessert.

4. Sieht die Bundesregierung die nach wie vor besorgniserregende Verschuldung vieler afrikanischer Staaten als Hemmnis für eine tragfähige wirtschaftliche und soziale Entwicklung an?

Die wirtschaftliche Lage vieler afrikanischer Länder, insbesondere die der Niedrigeinkommensländer Sub-

sahara-Afrikas, gibt nach wie vor Anlaß zur Besorgnis. Die Verschuldung dieser Länder ist aber weniger die primäre Ursache ihrer wirtschaftlichen Stagnation, sondern ein Symptom zugrundeliegender Entwicklungsprobleme. Die Lösung der Verschuldungsprobleme ist dementsprechend zwar ein wichtiger Aspekt im Hinblick auf die langfristigen Entwicklungsperspektiven eines Landes. Jedoch kann sie allein nicht zu einer grundlegenden Verbesserung der wirtschaftlichen und finanziellen Situation führen, wenn sie nicht von umfassenden und konsequenten Strukturreformen begleitet wird.

5. Wie hoch sind gegenwärtig die Zahlungsverpflichtungen der Länder Afrikas südlich der Sahara gegenüber dem Ausland (getrennt nach Verpflichtungen gegenüber öffentlichen/privaten und bilateralen/multilateralen Gebern)?

Nach Angaben der Weltbank: (World Debt Tables 1994/1995, Volume 1) teilen sich die Zahlungsverpflichtungen Subsahara-Afrikas in 1993 wie folgt auf die verschiedenen Gläubigergruppen auf (in Mio. $):

Öffentliche Gläubiger	4 258	
davon:		
– multilateral		2 708
– bilateral		1 550
Private Gläubiger	5 934	
Gesamt	10 192	

6. Treffen Informationen der britischen Hilfsorganisation „Oxfam" zu, daß Afrika von 1990 bis 1993 insgesamt 13,4 Mrd. US-Dollar jährlich für den Abbau des Schuldendienstes zahlen mußte?

Nach Angaben des Internationalen Währungsfonds (World Economic Outlook, Mai 1995) leistete die gesamte Region Afrika (Subsahara-Afrika und nordafrikanische Staaten) in den Jahren 1990 bis 1993 folgenden Schuldendienst (Tilgung und Zinsen):

1990: 26,4 Mrd. $,

1991: 26,4 Mrd. $,

1992: 27,1 Mrd. $,

1993: 22,8 Mrd. $.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage der Hilfsorganisation „Oxfam", daß die Ausgaben für den Schuldendienst um das Vierfache den Betrag übersteigen, den die afrikanischen Staaten für den Gesundheitssektor bereitstellen?

Die Aussage von „Oxfam" ist der Bundesregierung nicht bekannt. Es besteht jedoch kein kausaler Zusammenhang zwischen den Ausgaben für Schuldendienst und den Ausgaben für den Gesundheitssektor. Im übrigen obliegt es der jeweiligen Regierung eines Landes, in welcher Weise Budgetmittel aufgebracht (Steuerpolitik) und für welche Zwecke sie verwendet werden (Gesundheit/Soziales, Rüstung, Personal etc.). Die sowohl im Rahmen der EZ als auch durch Schuldenerleichterungen gewonnenen zusätzlichen Finanzierungsspielräume können auch zugunsten des Gesundheitssektors genutzt werden.

8. Sieht sich die Bundesregierung vor diesem Hintergrund veranlaßt, auf internationaler Ebene neue Initiativen für eine umfassende Entschuldung der Staaten Afrikas zu ergreifen?

Die Bundesregierung war maßgeblich an der Verbesserung der Umschuldungs- und Erlaßkonditionen beteiligt, die die im Pariser Club zusammengeschlossenen westlichen Gläubigerländer erst im Dezember 1994 vereinbart haben. Die sogenannten Neapel-Konditionen, die einen Erlaß von bis zu 67 % der einbezogenen Handelsforderungen vorsehen, kommen insbesondere den ärmeren Staaten Subsahara-Afrikas zugute. Der zu leistende Schuldendienst wird mit diesen Konditionen substantiell verringert und individuell der mittelfristigen Zahlungsfähigkeit der Länder angepaßt. Die Bundesregierung hat darüber hinaus – wie viele andere westliche Geber – die Forderungen aus der deutschen Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder (LDC) und weitere ärmere und hochverschuldete Länder Afrikas erlassen. LDC erhalten seit 1978 neue Finanzhilfen ausschließlich auf Zuschußbasis, so daß auch hiermit ein Beitrag zur Verringerung des Schuldenstandes geleistet wird.

Die Bundesregierung verfolgt aufmerksam die Bestrebungen multilateraler Organisationen, Erleichterungen der Schuldensituation u. a. einzelner Länder Afrikas südlich der Sahara zu finden, und beteiligt sich an diesen Diskussionen. Angesichts der eigenen Haushaltsengpässe sieht sie augenblicklich jedoch kaum Spielraum für weitergehende Initiativen.

10. Warum ist die Deutsche Entwicklungsgesellschaft (DEG) nicht in der Lage, sich in Afrika zu engagieren?

Wird die Bundesregierung in Zukunft dafür sorgen, daß Afrika insgesamt – nicht nur die relativ fortgeschrittenen Länder wie Südafrika – ein Schwerpunkt des DEG-Engagements wird, wie es u. a. bei der International Finance Corporation (IFC) und der französischen Entwicklungsbank der Fall ist?

Der Anteil Afrikas am gesamten Projektbestand der DEG belief sich Ende 1994 auf 27 % (zum Vergleich: Europa 8 %, Mittel- und Südamerika 28 %, Asien und Ozeanien 37 %). Das Gesamtengagement der DEG in Afrika beläuft sich damit auf 639 Mio DM. Davon entfielen 15 Mio. DM auf die Republik Südafrika. Die DEG unterhält in fast allen Ländern Afrikas Engagements mit Schwerpunkten in Cote d'Ivoire, Ghana, Kamerun,

Kenia, Nigeria und Marokko. Ein mangelndes Engagement der DEG in Afrika und ein einseitiges Engagement gegenüber der Republik Südafrika kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Es ist allerdings richtig, daß die DEG – wie andere Finanzierungsinstitute auch – zunehmend mit den in Afrika gestiegenen wirtschaftlichen und politischen Risiken konfrontiert wird. Die Rahmenbedingungen für neue Investitionen werden gegenwärtig von privaten Investoren in Afrika kritisch eingeschätzt. Deren Interesse ist Voraussetzung für ein DEG-Engagement.

Trotz dieser Schwierigkeiten hat die DEG in der Vergangenheit ihren traditionellen Schwerpunkt in Afrika im Bereich des Finanzsektors erhalten und weiter ausgebaut. Sie unterstützt hierdurch sowohl die Finanzierung kleiner und mittlerer Unternehmen als auch die Umstrukturierung des Bankensektors in Afrika hin zur klassischen Universalbankfunktion. Im Zusammenhang mit dieser Aufgabe leistet die DEG umfangreiche und wertvolle Beratung (Institution-building), deren Aufwand sich kaum in der geschäftlichen Statistik niederschlägt.

11. In welchen afrikanischen Ländern sind seit 1985 Strukturanpassungsprogramme durchgeführt worden, und wie beurteilt die Bundesregierung den bisherigen Erfolg dieser Programme?

Seit 1985 sind in folgenden afrikanischen Ländern Strukturanpassungsprogramme (SAP) durchgeführt worden: Äquatorialguinea, Äthiopien, Benin, Burkina Faso, Burundi, Elfenbeinküste, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Komoren, Kongo, Malawi, Mali, Mauretanien, Mosambik, Niger, Ruanda, Sambia, Sao Tomé und Principe, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Tansania, Togo, Tschad, Zaire, Zentralafrikanische Republik.

Dabei wurden auf makroökonomischer Ebene Erfolge erzielt. Die Länder, die Anpassungsmaßnahmen konsequent durchgesetzt haben, waren wirtschaftlich erfolgreicher, als diejenigen Länder, die SAP nur zögerlich oder gar nicht implementiert haben. Was die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der breiten Bevölkerung anbetrifft, wurden bislang die Ziele der SAP aus den in der nachfolgenden Antwort genannten Gründen nur in begrenztem Maße erreicht.

12. Welche Defizite sind nach Ansicht der Bundesregierung bei Konzipierung und Durchführung der bisherigen Strukturanpassungsprogramme in Afrika deutlich geworden, und was haben die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in Weltbank und Internationalem Währungsfonds (IWF) bisher unternommen, um diese Defizite abzubauen?

Neben positiven Auswirkungen von Strukturanpassung (SAP) in Afrika sind grundsätzlich folgende Schwächen bei Konzipierung und Durchführung deutlich geworden:

— Die Ziele der SAP waren zu hoch gesteckt.
— Der Anpassungsprozeß dauert gerade in Afrika wesentlich länger als erwartet.
— Die ohnehin schwierigen Rahmenbedingungen in Afrika wurden durch zusätzliche Faktoren wie Dürre, sinkende Rohstoffpreise und Rezession in den Industrieländern verschärft.
— Anpassungsmaßnahmen wurden häufig zu stark von außen bestimmt und nicht in ausreichendem Maße von den Regierungen und den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen der Partnerländer selbst mitentwickelt und mitgetragen.
— Die Reihenfolge der Reformschritte entsprach nicht immer den tatsächlichen Erfordernissen.
— Die personellen und institutionellen Kapazitäten der afrikanischen Länder reichten vielfach nicht für die Umsetzung der Reformen aus; ferner wurde deren Förderung nicht genügend betrieben.
— In den Anfangsjahren fehlte es häufig an Abfederungsmaßnahmen, um die Auswirkungen von SAP sozial verträglicher zu machen. Der Anspruch der letzten Jahre hingegen war, SAP von vornherein sozial verträglicher auszugestalten. In dieser Hinsicht besteht noch weiterer Reformbedarf.

Grundkonsens ist dennoch auch in den afrikanischen Ländern, daß Anpassungsmaßnahmen notwendig sind, diese aber qualitativ fortlaufend verbessert werden müssen. Diese Position hat die Bundesregierung wiederholt in den relevanten Gremien von Weltbank und IWF vertreten und diese aufgefordert, die dargelegten Schwächen von SAP zu beheben. Dies geschah beispielsweise auch im Rahmen der Herbsttagung des Gemeinsamen Entwicklungsausschusses von Weltbank und IWF im Jahre 1993 durch den deutschen Gouverneur, Bundesminister Carl-Dieter Spranger. Ferner hat die Bundesregierung die Europäische Kommission in Brüssel unterstützt, ihre komparativen Vorteile bei der Realisierung von SAP in Afrika in den Diskussions-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozeß einzubringen.

Im übrigen bleibt festzuhalten, daß insbesondere im Hinblick auf die makroökonomischen und strukturellen Anpassungsprogramme des IWF, die er im Rahmen der Erweiterten Strukturanpassungsfazilität (ESAF) mit seinen ärmsten Mitgliedsländern vereinbart, ein enger Politikdialog in Zusammenarbeit mit der Weltbank stattfindet und die mehrjährigen Anpassungsprogramme von den Regierungen mitgestaltet werden.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die bisher in Afrika entwickelten Vorschläge und Konzeptionen von Alternativen zur herkömmlichen Strukturanpassungspolitik, wie sie z. B. im „African Alternative Framework to Structural Adjustment Programmes for Socio-Economic Recovery and Transformation (AAF-SAP) dargestellt sind?

Partizipation ist nicht nur in Projekten, sondern auch in SAP ein wichtiger Faktor. Die Bundesregierung setzt

sich deshalb dafür ein, daß von den Regierungen der Partnerländer, der Weltbank, dem IWF und anderen Förderinstitutionen der jeweiligen Länder alternative SAP-Konzepte gesellschaftlicher Gruppen in begründeten Einzelfällen geprüft und berücksichtigt werden. SAP-Programme müssen künftig stärker unter Einbeziehung der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen konzipiert und umgesetzt werden.

Was das „African Alternative Framework" angeht, so sind hier eine ganze Reihe von Vorschlägen enthalten, die inzwischen schon Bestandteil der offiziellen Strukturanpassungspolitik sind oder als Ergänzung verfolgt werden.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die negativen Auswirkungen von IWF-Strukturanpassungsmaßnahmen speziell auf Frauen, wie sie in einer Studie der Uganda Women's Network (UWONET) im März der Öffentlichkeit vorgestellt wurden?

Wenn es im Rahmen von Strukturanpassungsmaßnahmen zu negativen Auswirkungen kommt, sind weltweit Frauen oft in besonders starkem Maße betroffen. Aus diesem Grunde ist die Bundesregierung der Meinung, daß bei Strukturanpassungsmaßnahmen den Belangen von Frauen, die gerade in Afrika vielfach Haupternährer der Familien sind, in besonderem Maße Rechnung getragen werden muß. Dies gilt auch für die Entwicklung von sozialen Sicherungsnetzen und ein verbessertes Management von Sozialausgaben.

II. Entwicklungszusammenarbeit

Am 17. November 1989 gab der Bundeskanzler bei seiner Ansprache vor dem Diplomatischen Korps in Bonn folgendes Versprechen:

„Im Zusammenhang mit unseren Unterstützungsmaßnahmen für die reformorientierten Länder Osteuropas ist in letzter Zeit die Befürchtung geäußert worden, daß dadurch die Möglichkeiten unserer Entwicklungshilfe beeinträchtigt werden könnten. Wahr ist, daß der uns verbleibende Spielraum enger wird. Ich möchte diese Gelegenheit jedoch dazu benutzen, um zu versichern, daß meine Regierung und ich selbst sich auch weiterhin der besonderen Verantwortung gegenüber der Dritten Welt bewußt sind. Der Entwicklungsetat wird nicht zum Steinbruch werden für andere auf den Bundeshaushalt zukommende Verpflichtungen."

In den Leitlinien steht unter Punkt 7 „Entwicklungszusammenarbeit" unter anderem: „Für Afrika müssen ca. 40 Prozent unserer Entwicklungszusammenarbeit (EZ) auch weiterhin vorgesehen werden. Der Anteil der bilateralen Hilfe darf nicht noch weiter zugunsten der multilateralen Hilfe reduziert werden."

A. *Allgemeines*

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung der EZ für Afrika seit 1990 auf dem Hintergrund der Versprechungen des Bundeskanzlers am 17. November 1989 und der oben zitierten Forderung der Accra-Leitlinien?

Afrika ist nach wie vor der Kontinent mit dem höchsten Anteil bei der Mittelbereitstellung aus dem bilateralen Bereich der Entwicklungszusammenarbeit. Er ist zugleich der größte Nutznießer der multilateralen Hilfe, denn mehr als die Hälfte aller EZ-Leistungen multilateraler Geber geht dorthin und damit rechnerisch auch mehr als die Hälfte des von der Bundesrepublik Deutschland aufgebrachten Anteils an multilateralen EZ-Leistungen.

Obgleich in den letzten zwei Jahren auch der BMZ-Haushalt angesichts des Zwangs zur Haushaltssanierung und der finanziellen Verpflichtungen beim Aufbau Ost zurückgeführt werden mußte, liegt der Plafond des Einzelplans 23 mit 8 104 Mio. DM deutlich über dem Niveau des Jahres 1990 mit 7 955 Mio. DM. Für 1996 ist für den Haushalt des BMZ gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 0,5 % vorgesehen. Vor dem Hintergrund, daß der Gesamtetat des Bundes um rd. 1,4 % zurückgeht, ist dies ein wichtiges politisches Signal. Die Bundesregierung stellt damit klar, daß sie auch in schwierigen Haushaltsjahren bereit und in der Lage ist, ihre Verantwortung gegenüber den Entwicklungsländern wahrzunehmen.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die beabsichtigte Kürzung der Mittel für den 8. Europäischen Entwicklungsfonds und die Zielvorgabe, daß insgesamt die multilaterale Zusammenarbeit zugunsten der bilateralen Zusammenarbeit gekürzt wird?

Die Bundesregierung hat ihren Finanzbeitrag zum 8. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) gegenüber dem 7. EEF um 160 Mio. ECU auf 3 Mrd. ECU angehoben. Deutschland ist mit einem Finanzierungsanteil von knapp 24 % am 8. EEF nach Frankreich der zweitgrößte Beitragszahler.

Langfristig verfolgt die Bundesregierung das Ziel, den Anteil der multilateralen Zusammenarbeit im Einzelplan 23 schrittweise auf 30 % zurückzuführen, um nach dem für die Mitte der 90er Jahre erwarteten starken Anstieg der multilateralen Verpflichtungen wieder das früher übliche Verhältnis zwischen bi- und multilateraler Zusammenarbeit herzustellen. Dies soll grundsätzlich nicht durch eine Kürzung der multilateralen Leistungen, sondern durch den Verzicht auf Ausgabenzuwächse im multilateralen Bereich erreicht werden.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß sich die Lebensbedingungen für die Mehrheit der Bevölkerung in der Mehrzahl der Länder Afrikas südlich der Sahara in den vergangenen 30 Jahren trotz intensiver entwicklungspolitischer Zusammenarbeit tendenziell eher verschlechtert als verbessert hat?

Trotz der – gerade im Vergleich zu anderen Regionen der Welt – insgesamt enttäuschenden Gesamtbilanz muß die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Subsahara-Afrika differenziert beurteilt werden. So ist die langfristige Entwicklung einiger So-

zialindikatoren für Subsahara-Afrika durchaus positiv. Auch die Weltbank kommt im Rahmen ihrer Armutsstudien zu differenzierten Aussagen im Hinblick auf die Entwicklung der jeweiligen Armutssituation. Gerade in den letzten Jahren verzeichneten eine Reihe von Ländern beachtliche wirtschaftspolitische Erfolge vor allem bei der makroökonomischen Stabilisierung.

Positiv zu werten ist auch der Demokratisierungs- und Liberalisierungsprozeß, der seit Ende der 80er Jahre das politische Gesicht des Kontinents entscheidend veränderte und die Perspektiven für eine friedliche und wirtschaftlich und sozial erfolgreichere Entwicklung in einigen Ländern wesentlich verbesserte.

Die EZ hat solche positiven Entwicklungen verstärkt. Sie leistet jedoch – allein vom Volumen her – immer nur einen begrenzten Beitrag zur Gesamtentwicklung der einzelnen Länder. Entscheidend bleiben die Eigenanstrengungen der wirtschaftenden Menschen, Privatinvestitionen und andere Transfers an Privatkapital. Entwicklungspolitische Zusammenarbeit spielt demgegenüber nicht die zentrale Rolle, die in der Frage enthalten ist.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund den Erfolg der bisherigen entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in den Ländern Afrikas südlich der Sahara?

Wenn man den nur begrenzt möglichen Beitrag der EZ berücksichtigt, dann ist die Bilanz insgesamt positiv.

5. Welche internen und externen Ursachen sind nach Ansicht der Bundesregierung dafür verantwortlich, daß die Armut in weiten Teilen Afrikas in den vergangenen Jahren zugenommen hat?

Es existieren zahlreiche Untersuchungen der möglichen Ursachen für die Armut weiter Teile Afrikas. Im Sinne der in der Frage geforderten Aufzählungen von Ursachen – die sowohl interner als auch externer Natur sind – können die folgenden als besonders wichtig genannt werden: das höchste in der Menschheitsgeschichte je beobachtete Bevölkerungswachstum, eine ungenügend entwicklungsorientierte Regierungsführung und das Ausbleiben von wirtschaftlichen und politischen Reformen, einseitig rohstoff- und exportorientierte Wirtschaftsstrukturen, bürokratische Hemmnisse und Korruption, Unterdrückung von Minderheiten, ethnische Konflikte und Bürgerkriege, ganz auf den einzelnen Staat bezogene Wirtschaftspolitik und damit kleine Märkte sowie mangelnde regionale Integration.

Ferner sind kausal: die Verschuldung, die verschlechterten Terms of Trade für unverarbeitete Rohstoffe (vor allem für Kaffee-, Kakao-, Tee-, Holz- und mineralische Exporte), ungleiche Handelsbedingungen (einerseits erschwerter Zugang zu den Exportmärkten, z. B. der EU, und andererseits Benachteiligung der heimischen Wirtschaft durch Exportsubventionen der Handelspartner), hohe Energiepreise sowie ungünstige Auswirkungen des Ost-West-Konflikts.

6. Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um die in den Leitlinien erhobene Forderung: „Die Wirksamkeit der EZ muß erhöht werden" umzusetzen?

Siehe folgende Antwort.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die bisherige Anwendung, den entwicklungspolitischen Nutzen und die zukünftige Umsetzung der Konditionalität in der Entwicklungszusammenarbeit (fünf Kriterien des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung [BMZ]: Menschenrechte, Beteiligung der Bevölkerung am politischen Prozeß, Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit, Marktfreundliche Wirtschaftsordnung, Entwicklungsorientiertes staatliches Handeln)?

Da die Erhöhung der Wirksamkeit der EZ in engem inhaltlichen Zusammenhang mit den fünf Kriterien steht, werden die Fragen 6 und 7 wie folgt gemeinsam beantwortet:

Drei Jahrzehnte EZ haben gezeigt, daß günstige interne Rahmenbedingungen entscheidende Voraussetzung für Entwicklung und für den Erfolg der Entwicklungszusammenarbeit sind. Seit 1992 ist daher die Bewertung der internen Rahmenbedingungen der Partnerländer anhand der Kriterien „Beachtung der Menschenrechte, Rechtssicherheit, Beteiligung der Bevölkerung am politischen Prozeß, marktfreundliche Wirtschaftsordnung und Entwicklungsorientierung staatlichen Handelns" Grundlage für die Erstellung der Länderkonzepte des BMZ und ein wesentlicher Maßstab für Art und Umfang der staatlichen EZ. Gleichzeitig bezeichnen die fünf Kriterien Handlungsfelder, auf denen die Bundesregierung Bemühungen der Partnerländer um eine Verbesserung der internen Rahmenbedingungen unmittelbar unterstützt.

Auf der Grundlage dieser Neuorientierung der EZ hat sich der Dialog der Bundesregierung mit den Partnerregierungen, mit anderen bi- und multilateralen Gebern und mit den Nichtregierungsorganisationen intensiviert. Die verbesserte Abstimmung und eine zunehmende Konzentration auf entwicklungspolitische Schlüsselbereiche erhöhen die Wirksamkeit der EZ.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus die Planung, Vorbereitung und Durchführung ihrer Förderbeiträge kontinuierlich verbessert durch die aktive und gleichberechtigte Beteiligung der von den Vorhaben betroffenen Bevölkerungsgruppen und durch die regelmäßige Überprüfung der entwicklungspolitischen Wirksamkeit. Schwachstellen bei der Projektplanung und -durchführung werden so aufgedeckt und beseitigt. Die generellen Erkenntnisse über Ursachen von Erfolg und Mißerfolg fließen in die Grundsatz- und Sektorpapiere sowie sonstigen Handlungsanweisungen des BMZ ein.

Die Bundesregierung unterstützt außerdem die Dezentralisierungsbemühungen der deutschen Durchführungsorganisationen. Durch vermehrte Verlagerung von Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung von Projekten in ihre Büros vor Ort können die Durchführungsorganisationen ihre Aufgaben zeit- und situationsnäher gestalten sowie das lokale Potential stärker nutzen.

8. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen zur Förderung von „guter Staatsführung/ good governance" in Afrika?

   Was tut sie zur Bekämpfung der Korruption, insbesondere der Bestechung afrikanischer Regierungen durch deutsche Unternehmen?

Die Förderung „guter Staatsführung" erfolgt im Rahmen der in Teil I behandelten Vorhaben zur Förderung der internen Rahmenbedingungen einschließlich der Demokratisierungshilfe. In besonderem Maße führen die politischen Stiftungen entsprechende Projekte durch. Die Bundesregierung arbeitet in internationalen Initiativen zur Förderung „guter Staatsführung" mit. Dazu gehören beispielsweise die verschiedenen Arbeitsgruppen im Rahmen des „Special Programme of Assistance" (SPA) sowie der „Global Coalition for Africa".

In den Vereinten Nationen wirkt die Bundesregierung darauf hin, in den Resolutionen zur Entwicklung das Erfordernis der „guten Staatsführung" als Voraussetzung von wirtschaftlicher Entwicklung und privatwirtschaftlicher Investitionsbereitschaft zu verankern.

Im Rahmen der EZ kann zur Eindämmung der Korruption vor allem durch die Förderung eines unabhängigen Justizsystems sowie durch die Herstellung effizienter, transparenter und rechenschaftspflichtiger staatlicher Strukturen (Restrukturierung des öffentlichen Dienstes, Dezentralisierungs- und Verwaltungsreformen) beigetragen werden. So wird beispielsweise mit Tansania derzeit über die Zusammenarbeit mit dem tansanischen Rechnungshof und anderen Institutionen im Bereich der Korruptionsbekämpfung verhandelt. Konkrete Projektanträge der tansanischen Regierung werden bis Frühjahr 1996 erwartet.

Auf internationaler Ebene greift die Bundesregierung das Thema Korruptionsbekämpfung u. a. im Rahmen des Entwicklungshilfeausschusses der OECD (DAC) auf. Hier setzte sie sich u. a. für die Verabschiedung transparenter, nachprüfbarer und vergleichbarer Vergabeverfahren für Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der staatlichen EZ ein. Darüber hinaus beschloß die OECD unter aktiver Mitwirkung der Bundesregierung 1993 Orientierungslinien über gute Regierungsführung und partizipative Entwicklung.

9. Wann wird die Bundesregierung die steuerliche Begünstigung von privater Entwicklungshilfe bzw. die Anerkennung von Entwicklungshilfe für die Gewährung des Gemeinnützigkeits-Steuerprivilegs erlassen?

Die Förderung der Entwicklungshilfe ist durch Gesetz (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung) als gemeinnütziger Zweck anerkannt.

B. Partnerschaftlichkeit in der Entwicklungszusammenarbeit/Personalbindung der EZ

10. Was tut die Bundesregierung, den Erkenntnissen von Elliot Berg (UNDP) und Edward Jaycox (Weltbank) zu folgen, daß Afrika über genügend fachliche Kompetenz und Kapazitäten verfügt, die allerdings gefördert und nicht durch die einseitige Bevorzugung deutscher Experten und Expertinnen bei der EZ benachteiligt werden müssen?

    Wie stellt die Bundesregierung sicher, daß bei Studien und Gutachtertätigkeiten in und zu Afrika gleichberechtigt afrikanische Gutachter und Gutachterinnen beteiligt und honoriert werden?

Sowohl Elliot Berg als auch Edward Jaycox stellen gerade in bezug auf Afrika noch große Qualifikationsdefizite für Menschen und Institutionen fest. Die Förderung dieser Qualifikationen ist das Ziel der deutschen TZ. Dem Prinzip des geringsten Eingriffes folgend werden von deutscher Seite dafür externe Fachkräfte nur dann entsandt, wenn lokale Fachkräfte mit der erforderlichen Qualifikation nicht verfügbar sind. Bereits anläßlich der Prüfungen im Rahmen der Vorbereitung von Projekten wird untersucht, welche Güter und Dienstleistungen lokal erhältlich sind und welche extern erbracht werden müssen. Im Jahre 1994 standen in Projekten der GTZ 1 539 Auslandsmitarbeitern 5 461 Ortskräfte gegenüber. 23,8 % der Ortskräfte waren Führungskräfte und Experten, 8,9 % Juniorfachkräfte und 26,9 % qualifizierte Verwaltungskräfte.

Die Teilnahme lokaler Gutachter an Studien und anderen projektvorbereitenden Maßnahmen ist in der deutschen bilateralen EZ die Regel. So heißt es in den Gutachterrichtlinien der GTZ: „Die GTZ unternimmt in Abstimmung mit der Partnerseite und mit Hilfe ihrer Außenstruktur die Auswahl und Beauftragung lokaler Gutachter/Gutachterinnen, die als Teil des Teams mitarbeiten sollen." Lokale Gutachter werden nach den jeweiligen lokalen Marktbedingungen honoriert.

Die Grundsätze des BMZ für dieses Thema und die bisherigen Erfahrungen der deutschen entwicklungspolitischen Fachinstitutionen sind in einem Fachkonzept des BMZ unter dem Titel „Einsatz lokaler Fachkräfte in der Entwicklungszusammenarbeit" herausgegeben worden.

Die deutsche bilaterale TZ unterscheidet sich damit von der Technischen Hilfe („technical assistance"), die auf die Begleitung von Investitionen abzielt und auf die sich im wesentlichen die angeführte internationale Kritik bezieht.

11. In welchem Umfang sind afrikanische Consultings (ohne deutsche Tochterunternehmen in Afrika) an der Planung, Durchführung und Evaluierung deutscher EZ beteiligt?

Will sie die Einbeziehung afrikanischer Consultings erhöhen und wie?

In welchem Umfang arbeiten deutsche Consulting-Unternehmen mit afrikanischen Consultings zusammen?

Will die Bundesregierung die derzeitige Zusammenarbeit verändern und wie?

Etwa 6 % aller FZ-Vorhaben in Afrika werden von afrikanischen Consultants betreut. Berücksichtigt man zusätzlich die Fälle, in denen afrikanische Unterauftragnehmer tätig sind, so erhöht sich der Prozentsatz auf rd. 15 %. In der TZ wurden in Afrika im Jahre 1994 Aufträge im Wert von etwa 13,5 Mio. DM an lokale Gutachter und Consultings vergeben.

KfW und GTZ sind bemüht, die Beteiligung lokaler Consultings weiter zu erhöhen. Dazu werden die entsprechenden Informationsdateien vor Ort verbessert, damit auf das lokale Angebot systematischer zurückgegriffen werden kann. Außerdem werden im Rahmen der GTZ-Eigenmaßnahmen oder mit gesonderten Projekten in vielen Ländern, so z. B. in Tansania, lokale Consultings gefördert. Auf der Verbandsebene werden seitens der KfW Kontakte mit der Federation of African Consultants in Abidjan gepflegt. Bei Evaluierungen, die vom BMZ selbst in afrikanischen Ländern durchgeführt werden, wirken in der Regel einheimische Fachleute mit. Die Bundesregierung empfiehlt den afrikanischen Partnern in allen Fällen, sich mit eigenen Gutachtern an den Evaluierungen zu beteiligen und übernimmt die entstehenden Kosten, soweit sich die Länder selbst dazu nicht in der Lage sehen.

12. Wie gedenkt die Bundesregierung in Zukunft das afrikanische Fachkräftepotential in Deutschland und bereits aus Deutschland in ihre Heimatländer zurückgekehrte afrikanische Fachkräfte stärker in Projekte und Programme der Entwicklungszusammenarbeit einzubeziehen?

Die Bundesregierung unterstützt die Rückkehr und berufliche Eingliederung von Fachkräften aus Entwicklungsländern. Dabei konzentrieren sich die Maßnahmen besonders auf jene Länder, aus denen viele Fachkräfte in Deutschland leben und wo sich die Verhältnisse so gewandelt haben, daß ein bilaterales Abkommen vereinbart werden kann.

In Afrika besteht ein solches Abkommen mit Eritrea. Damit kann ein umfangreiches Programm zu Fördermöglichkeiten für Existenzgründer und Arbeitnehmer genutzt werden. Gefördert werden auch Rückkehrervereinigungen, die die berufliche Wiedereingliederung der reintegrierten Fachkräfte unterstützen. Ein ähnliches Programm wurde Äthiopien angeboten. Von der äthiopischen Seite gibt es dazu bisher noch keine positive Reaktion. Neben den in den gesonderten bilateralen Abkommen geregelten Fördermöglichkeiten können alle in Deutschland lebenden afrikanischen Fachkräfte das weltweite Standardprogramm nutzen. Das Angebot umfaßt Zuschüsse

— für Einarbeitung und Gehälter,
— zur Gründung einer selbständigen Existenz sowie
— zur Ausstattung des Arbeitsplatzes.

Bei der Beratung zur beruflichen Eingliederung im Heimatland werden teilweise Selbsthilfegruppen der jeweiligen Fachkräfte in Deutschland beteiligt.

Zunehmend werden zurückgekehrte einheimische Fachkräfte auch in die Projektplanung und Durchführung deutscher EZ-Vorhaben eingebunden. Entscheidend ist es jedoch, einheimische Strukturen aufzubauen, die adäquate Beschäftigung ermöglichen. Dementsprechend stehen der Aufbau von Trägerstrukturen, die Qualifizierung von Institutionen und Selbsthilfeorganisationen schon seit langem im Mittelpunkt der deutschen EZ. Ergänzend zur Beratung des Trägers sind unter bestimmten Voraussetzungen Finanztransfers nötig und möglich, die den im Aufbau befindlichen Einrichtungen erlauben, die für ihre Aufgaben benötigten Mitarbeiter anzustellen, fortzubilden, zu bezahlen und ihnen zumutbare Arbeitsbedingungen zu bieten.

13. Wie haben sich seit 1990 die Stipendienmittel zur Aus- und Fortbildung in Deutschland für Afrikaner und Afrikanerinnen und im Rahmen bundesdeutscher Stipendien in Afrika entwickelt?

Die Stipendienmittel zur Aus- und Fortbildung in Deutschland für Afrikaner und Afrikanerinnen und im Rahmen bundesdeutscher Stipendien in Afrika haben sich seit 1990 wie folgt entwickelt:

Jahr	AA Mio. DM	BMZ Mio. DM	Gesamt Mio. DM
1990	14	47	61
1991	28	61	89
1992	21	64	85
1993	20	64	84
1994	21	64	85
Gesamt	104	300	404

Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen aus Mitteln des AA wurden fast ausschließlich in Deutschland durchgeführt. Die Verdoppelung des Betrages in 1991 erklärt sich aus der Übernahme von 1 094 afrikanischen Stipendiaten der ehemaligen DDR; ihre Zahl betrug 1994 nur noch 578.

Die BMZ-Mittel wurden dagegen überwiegend für Maßnahmen sur place oder in afrikanischen Drittstaaten eingesetzt.

14. Wie erklärt sich die Bundesregierung den deutlichen Rückgang sogenannter „frei" eingereister Studienbewerber aus Afrika an bundesdeutschen Hochschulen seit 1990, und was gedenkt sie zur Steigerung des Anteils afrikanischer Studierender an bundesdeutschen Hochschulen zu unternehmen?

Aufgrund der statistischen Daten läßt sich ein Rückgang afrikanischer Studierender nicht ohne weiteres ausmachen. Ein Vergleich der Zahl der im Jahre 1985 im früheren Bundesgebiet Studierenden aus Afrika mit denjenigen aus den Jahren 1990 bis 1992 (aktuellere Daten liegen derzeit nicht vor) ergibt folgenden Befund:

1985: 3 900 Studierende aus Afrika (5,8 % aller ausländischen Studierenden)

1990: 6 44 (6,5 %)

1991: 7 569 (7,0 %)

1992: 8 300 (7,0 %)

In der letzten Zeit ist allerdings in den Studienkollegs ein deutlicher Rückgang an afrikanischen Teilnehmern festzustellen. Dieser Rückgang betrifft nicht nur die afrikanischen Studierenden. Obwohl die Zahl der Studienkollegs nach der Vereinigung von 17 auf 25 angestiegen ist, ist die Teilnehmerzahl seit dem Wintersemester 1992/1993 stetig zurückgegangen, und zwar von 6 193 auf 4 397 im Sommersemester 1994 (minus 31 %). Die Zahlen erfassen sowohl frei eingereiste wie geförderte Studienbewerber.

Die Gründe für diesen Rückgang dürften vielfältig sein, insbesondere aber wohl auch in der schwierigeren Finanzierungslage und dem Rückgang von Förderungsmitteln liegen, möglicherweise auch in einer nachlassenden Attraktivität eines Studiums in Deutschland im Vergleich zu anderen Studienorten. Inwieweit dies nur eine vorübergehende Erscheinung oder ein sich verfestigender Trend ist, kann allerdings zur Zeit noch nicht abgeschätzt werden.

C. *Die Rolle der Nichtregierungsorganisationen*

15. Nachdem deutsche Nichtregierungsorganisationen in die Regierungsdelegationen beim Weltsozialgipfel und bei der Weltbevölkerungskonferenz aufgenommen wurden, plant die Bundesregierung auch die Beteiligung von NRO am bilateralen Politikdialog mit afrikanischen Regierungen, insbesondere an bilateralen EZ-Verhandlungen, Weltbankberatungsgruppen und -konsortien, UNDP-Round-Tables und an den Verhandlungen des Pariser Clubs?

Die deutschen Nichtregierungsorganisationen (NRO) haben die Möglichkeit, z. B. über die Teilnahme an den Ländergesprächen des BMZ sowie im Rahmen von Informations- und Abstimmungsgesprächen im Vorfeld von Geberkonferenzen, den bi- und multilateralen Politikdialog der Bundesregierung mit den afrikanischen Staaten mitzugestalten.

Eine darüber hinausgehende Beteiligung deutscher NRO an bilateralen EZ-Verhandlungen, Weltbankberatungsgruppen, UNDP-Round-Tables oder an den Verhandlungen des Pariser Clubs ist aus Gründen der Vertraulichkeit und Praktikabilität nur in geeigneten Fällen zweckmäßig.

D. *Entwicklungspolitische Flüchtlingshilfe*

16. Die Bundesregierung will Flüchtlingen in Afrika nicht nur mit kurzfristiger Nothilfe, sondern verstärkt auch mit längerfristiger Entwicklungshilfe helfen.

Welchen Umfang und Anteil an der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit mit Afrika hat letztere erreicht?

Welche Projekte werden gegenwärtig durchgeführt?

Welche Veränderungen sind geplant?

Sieht die Bundesregierung die Gefahr, daß in Afrika erhöht Aufwendungen für die Flüchtlingshilfe zu Lasten der Mittel für die entwicklungspolitische Zusammenarbeit gehen?

Die Bundesregierung hilft Flüchtlingen in Afrika sowohl mit kurzfristiger Nothilfe (einschließlich Nahrungsmittelhilfe) als auch mit längerfristiger Entwicklungshilfe. Letztere umfaßt zum einen Vorhaben, die Entwicklungsländer mit einer hohen Flüchtlingsbevölkerung bei der Versorgung der Flüchtlinge, ihrer längerfristigen Integration oder bei der Bewältigung von negativen Folgen der Flüchtlingskrise unterstützen. Zum anderen zählen dazu Vorhaben, die Flüchtlinge, intern Vertriebene und Ex-Soldaten, die in ihre Heimatregion zurückkehren, bei der Wiedereingliederung unterstützen.

1994 wurden für längerfristige Flüchtlingsvorhaben in Afrika südlich der Sahara im Rahmen der bilateralen TZ und FZ, der Treuhandzusammenarbeit mit UNHCR sowie für flüchtlingsbezogene Aus- und Fortbildungsprogramme insgesamt 63,3 Mio. DM (1993: 52,34 Mio. DM) bewilligt.

Derzeit werden 29 Vorhaben (TZ, FZ, Treuhandzusammenarbeit mit UNHCR, Aus- und Fortbildungsprogramme für Flüchtlinge) in Äthiopien, Benin, Eritrea, Guinea, Kenia, Malawi, Mali, Mosambik, Senegal, Simbabwe, Sudan, Tansania, Uganda und Zaire durchgeführt. 1995 wurden Neuvorhaben in Äthiopien, Eritrea, Kenia, Mosambik, Tansania, Uganda und Zaire bewilligt.

Hinzu kommen noch einige Vorhaben der kirchlichen Zentralstellen sowie von anderen privaten Trägern. Zu erwähnen ist weiterhin das deutsch-eritreische Reintegrationsprogramm, das sich an in Deutschland lebende rückkehrwillige eritreische Fachkräfte richtet und damit auch Flüchtlinge einschließt. Weiterhin gibt es eine Vielzahl von Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit in Regionen mit Flüchtlingen bzw. Rückkehrern, die in ihre Zielgruppe auch Flüchtlinge bzw. Rückkehrer einschließen. Zwar besteht die Gefahr, daß Flüchtlingshilfe die für rein entwicklungspolitische Maßnahmen zur Verfügung gestellten Mittel reduziert. Bei der Planung und Konzipierung von Flüchtlingsvorhaben wird aber darauf geachtet, daß die lokale ansässige Bevölkerung ebenfalls von den Maßnahmen profitiert, sich diese in das entwicklungspolitische Gesamtkonzept des Landes einfügen und dadurch auch nach dem Wegzug der Flüchtlinge entwicklungspolitisch noch sinnvoll sind. Dadurch wird

die Gefahr verringert, daß in Afrika erhöht Aufwendungen für die Flüchtlingshilfe zu Lasten der Mittel für die entwicklungspolitische Zusammenarbeit gehen. Die oben genannten Flüchtlingsvorhaben sind Teil der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit. Dieser Teil kann allerdings mit Zunahme der Flüchtlingskrisen in Afrika größer werden.

E. *Ernährungssicherung*

17. Wie schätzt die Bundesregierung die neuerliche Strategie der Weltbank ein, die Ernährung in Afrika nicht mehr durch strategische Lagerhaltung zu sichern?

Die Bundesregierung ist wie die Weltbank der Meinung, daß Entwicklungsländer in von regelmäßig wiederkehrender Dürre betroffenen Regionen angemessene Sicherheitsreserven vorhalten sollen. Sie gewährt hierbei Unterstützung durch Ernährungssicherungsprogramme.

Die Erfahrung hat allerdings gezeigt, daß Regierungen in afrikanischen Entwicklungsländern Schwierigkeiten haben, darüber hinausgehende Reserven, die oft auch Interventionen am Markt dienen sollten, technisch und wirtschaftlich selbsttragend zu betreiben. Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Weltbank, daß derartige Lagerhaltung im Bereich der Nahrungsmittelversorgung und damit verbundene wirtschaftliche Tätigkeiten dem privaten Sektor – ohne staatliche Eingriffe – vorbehalten werden sollten.

18. Welche Ernährungssicherungsstrategie verfolgt die Bundesregierung gegenüber Afrika?

Ernährungssicherungsstrategien liegen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Staaten und Regierungen. Die Bundesregierung ist bereit, dabei länderspezifisch im Sinne von Hilfe zur Selbsthilfe zu fördern und zu unterstützen. Sie läßt sich bei ihren Vorhaben insbesondere durch die Entschließung des Rates der EU zur Ernährungssicherheit vom 25. November 1994 leiten. Diese sieht eine enge Verknüpfung von Nahrungsmittelhilfe, Ernährungssicherheit und Armutsbekämpfung vor. Nicht nur die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln, sondern insbesondere der Zugang zu ihnen bildet den Schlüssel zur Ernährungssicherheit. Deshalb ist die Schaffung von Kaufkraft der ländlichen und städtischen Armen von zentraler Bedeutung. Darüber hinaus sollen regionale Ernährungssicherungsansätze einschließlich „Dreiecks-Maßnahmen" (Aufkauf in der Region) weiter verstärkt werden. Seit Mitte der 70er Jahre werden im bilateralen Bereich in zwei Programmtypen Erfahrungen gesammelt und umgesetzt:

— bei Ernährungssicherheitsprogrammen (ESP) auf der nationalen Ebene zur Einrichtung von Getreidesicherheitsreserven im Verbund mit Frühwarnsystemen sowie Markt- und Preisberichterstattung und Kriseneinsatzplänen und
— integrierten Ernährungssicherheitsprogrammen (IESP), insbesondere auf Haushalts- und Gemeindeebene.

Solche Programme tragen nach einer durch Dürre oder Konflikte bewirkte Notsituation zur Stabilisierung der Lage bei und sollen den Betroffenen helfen, künftig ihre Nahrungsmittel wieder eigenständig – aus eigener Kraft – zu produzieren. IESP werden zunehmend auch in armen Regionen mit chronischem Ernährungsdefizit eingeleitet. Typisch für solche Maßnahmen ist, daß sie tiefer in die Armutsbereiche eindringen und sehr gezielt auf die Entwicklung von Problemlösungsfähigkeit und produktiver Nutzung der bescheidenen Ressourcen der Armen ausgerichtet sind.

Auch im Rahmen der Förderung der Ländlichen Entwicklung wird der Ernährungssicherung aus eigener Kraft in Afrika von der Bundesregierung eine besondere Bedeutung zugemessen. Gemäß dem gleichlautenden Sektorkonzept des BMZ zielt Ländliche Entwicklung auf eine umfassende Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen im ländlichen Raum. Im Rahmen der sektorübergreifenden Vorgehensweise stellen dabei Maßnahmen zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion, die über die lokale Nahrungsmittelerzeugung einen entscheidenden Beitrag zur Ernährungssicherung aus eigener Kraft leisten, die Grundlage für ländliche Entwicklungsvorhaben dar. Der Zugang zu Nahrungsmitteln, auch für arme Bevölkerungsschichten wird gefördert u. a. durch Maßnahmen zur Ausweitung produktiver und entlohnter Beschäftigungen innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft mit dem Ziel, die Kaufkraft der ländlichen Bevölkerung zu erhöhen, sowie durch Maßnahmen in den Bereichen Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und deren Vermarktung. Bei allen ländlichen Entwicklungsvorhaben ist es von besonderer Bedeutung, lokal angepaßte technische und institutionelle Problemlösungen zu suchen und die Zielgruppe von Anbeginn der Maßnahmen an aktiv einzubeziehen. Dies gilt auch für die Bereiche der Ländlichen Entwicklung, die über die landwirtschaftliche Produktion hinausgehen wie Infrastrukturmaßnahmen, Förderung von handwerklichen und kleingewerblichen Produktionsbetrieben, Bildungs- und Gesundheitswesen. Ländliche Entwicklungsvorhaben sind durch folgende Elemente gekennzeichnet:

— Sektorübergreifende Vorgehensweise,
— Armutsorientierung,
— Partizipationsprinzip,
— Integration von Aspekten der ökologischen Nachhaltigkeit und von sozio-kulturellen Rahmenbedingungen,
— Frauenförderung.

19. Was tut die Bundesregierung, damit ihre Nahrungsmittelhilfen und die der EU nicht mehr afrikanischen Kleinbauern die Märkte zerstören und die Absatzmöglichkeiten dürreresistenter Getreidesorten durch Veränderung der Eßgewohnheiten unterminieren?

In der Vergangenheit haben undifferenzierte Nahrungsmittellieferungen teilweise zu Preissenkungen zugunsten der Verbraucher, jedoch häufig auch zum Nachteil der heimischen Landwirtschaft geführt. Heute wird die Nahrungsmittelhilfe im Sinne von Ernährungssicherungsprogrammen projektgebunden in Abstimmung mit der TZ und FZ gezielt gewährt, vor allem für Food-for-work-Projekte. Dadurch ist gewährleistet, daß die Erzeugerpreise der heimischen Land- und Viehwirtschaften nicht mehr unterlaufen werden.

Die Bundesregierung befürwortet den lokalen und regionalen Aufkauf von Nahrungsmitteln in Entwicklungsländern, weil sie den dortigen Verzehrgewohnheiten entsprechen und einen Produktionsanreiz für die einheimischen Landwirte darstellen. Auf diese Weise wird ein Beitrag zur Vorbeugung und Abmilderung der Auswirkungen natürlicher Katastrophen geleistet sowie der regionale Warenaustausch angeregt.

Seit 1991 hat die Bundesregierung die Nahrungsmittelhilfe-Aufkäufe in Entwicklungsländern bei Getreide von 35 % auf rd. 72 % gesteigert. Der Anteil an Nicht-Getreide-Nahrungsmitteln, der in den Entwicklungsländern beschafft wurde, erreichte 1994 rd. 67 %.

Darüber hinaus gibt die Bundesregierung in geringem Umfang dem WEP die Möglichkeit, aus dem deutschen Beitrag zum Regulärprogramm Nahrungsmittel in Entwicklungsländern zu beschaffen.

Seit den 70er Jahren hat die Nahrungsmittelhilfe der EU bedeutende qualitative Veränderungen erlebt. Sie wandelte sich von einem Instrument der Überschußverwertung über die Ausrichtung auf großräumige Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und begrenzte Aufkaufmöglichkeiten in den Entwicklungsländern zur heutigen Auffassung, nach der der Einsatz der Nahrungsmittelhilfe der Ernährungssicherung und der Armutsbekämpfung dienen soll. Diese Auffassung wurde unter deutschem Ratsvorsitz mit der Entschließung zur Ernährungssicherheit vom 24. November 1994 politische Beschlußlage der EU. Derzeit wird in Brüssel über eine Verordnung des Rates über die „Nahrungsmittelpolitik und -verwaltung sowie über spezifische Aktionen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit" verhandelt. Sie beruht auf Titel XVII „Entwicklungszusammenarbeit" (Artikel 130 und 130 w) des EG-Vertrages von Maastricht und soll u. a. die Ratsentschließung vom 24. November 1994 konkretisieren. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

F. *Angepaßte Technologie*

20. Welchen Anteil hat die Förderung angepaßter Technologie (AT) an der EZ in Afrika?

    Will die Bundesregierung diesen Anteil erhöhen?

Auf die Förderung angepaßter Technologie in Afrika entfällt etwas mehr als ein Drittel des bewilligten TZ-Volumens, nämlich rd. 0,6 Mrd. DM. Eine Erhöhung dieses Anteils hängt von den Anträgen der Partnerländer und den jeweiligen Länderbedingungen ab.

21. Welche AT-Förderansätze hält die Bundesregierung für erfolgreich und welche für weniger erfolgreich?

Für erfolgreich hält die Bundesregierung AT-Förderansätze, wenn dezentrale Förder- und Durchführungsstrukturen die Leistungen nachfragen und die AT-Ansätze von der Zielgruppe akzeptiert werden. Beispiele für erfolgreiche AT-Förderansätze sind:

- holzsparende Herde und Öfen, Haushaltsenergieversorgung,
- dörfliche Trinkwasserversorgung, Brunnenbauprojekte,
- Basisgesundheitsdienste,
- Niedrigkosten-Hausbau, angepaßtes Bauen,
- Kleinwasserkraft zur dezentralen ländlichen Energieversorgung,
- solare Hausanlagen,
- Biogastechnologie,
- dezentrale Weiterverarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten (z. B. Reistrockner für kleinbäuerliche Betriebe in Korea), Nahrungsmittelverarbeitung, besonders auch Speiseölgewinnung,
- standortgerechte Landwirtschaft,
- dezentrale einfachste Batterieladesysteme (mit Wind- und Wasserkraft),
- biologischer Pflanzenschutz.

Als problematisch haben sich AT-Ansätze erwiesen, die ausschließlich in Deutschland und ohne ausreichende Beteiligung der Zielgruppen entwickelt worden sind.

G. *Förderung von Selbsthilfegruppen im informellen Sektor*

22. In welchem Umfang und wie fördert die Bundesregierung Selbsthilfegruppen im informellen Sektor in Afrika?

Selbsthilfegruppen im informellen Sektor werden nach dem sektorübergreifenden BMZ-Konzept „Armutsbekämpfung durch Hilfe zur Selbsthilfe – Selbsthilfebewegungen als Partner in der Entwicklungszusammenarbeit" von 1990 unterstützt. Im Jahre 1994 entfielen 11,4 % (= 173,5 Mio. DM) der Zusagen der bilateralen staatlichen Zusammenarbeit in Afrika auf selbsthilfeorientierte Armutsbekämpfung. Diese lagen zu einem erheblichen Teil im informellen Sektor. Auch die Zuwendungen an Kirchen, politische Stiftungen und private Träger für Vorhaben in Afrika sind in erheblichem Umfang im informellen Sektor angesiedelt. Eine gesonderte Statistik zur Selbsthilfeförderung nur im informellen Sektor wird allerdings nicht geführt. Im informellen Sektor wird als besonders wichtiger Bereich die Organisationsfähigkeit der Selbsthilfegruppen gefördert.

23. Wie schätzt die Bundesregierung die Arbeit der von der Heinrich-Böll-Stiftung geförderten Organisation „Africa in Transition" ein?

Die Bundesregierung schätzt die basisorientierte Arbeit von „Africa in Transition" (AIT) grundsätzlich positiv ein und bedauert, daß die Zusammenarbeit zwischen der Heinrich-Böll-Stiftung und AIT nach Meinungsverschiedenheiten in Abrechnungsfragen derzeit ruht.

H. Handwerksförderung

24. 1982/83 setzte die CDU/CSU-FDP-Koalition einen neuen entwicklungspolitischen Schwerpunkt: Handwerksförderung durch deutsche Handwerkskammern.

    Welchen Umfang und welchen Anteil an der EZ mit Afrika hat dieses entwicklungspolitische Instrumentarium erreicht, und wie erfolgreich schätzt die Bundesregierung dieses Instrument ein?

1994 wurden insgesamt rd. 150 Mio. DM für die Förderung von Handwerk und Kleinunternehmern in Afrika ausgezahlt. Dies entspricht einem Anteil von 7,8 % an den gesamten deutschen EZ-Leistungen für Afrika 1994.

An der Handwerks- und Kleinunternehmensförderung wirken deutsche Handwerkskammern auf vielfältige Weise mit, so z. B. im Rahmen des Aufbaus beruflicher Bildungseinrichtungen sowie flankierend über TZ-Projekte im Handwerksbereich.

Ein wichtiges Instrument zur Förderung der Selbstverwaltung afrikanischer Handwerker ist das Partnerschaftsprogramm mit deutschen Handwerkskammern, für das im Jahr 1994 Auszahlungen in Höhe von rd. 3 Mio. DM geleistet wurden. Die Bundesregierung schätzt dieses Instrument insgesamt positiv ein. Beschränkungen ergeben sich im einzelnen aufgrund mangelnder entsprechender Strukturen sowie der oftmals ungünstigen politischen Rahmenbedingungen. Wirtschaftsinstitutionen sind oft staatlich organisiert, die Bereitschaft zur Zulassung von Selbstverwaltungsorganen des Handwerks ist noch nicht genügend vorhanden.

25. Welche deutschen Handwerkskammern haben konkrete Beziehungen zu afrikanischen Partnern?

Folgende deutsche Handwerkskammern haben konkrete Beziehungen zu Partnerinstitutionen in Afrika:

- Handwerkskammer Stuttgart mit der Uganda Small-Scale Industries Association, Kampala,
- Handwerkskammer Hildesheim mit der Memorial Fund Handwerksorganisation der Privatwirtschaft, Tansania,
- Arbeitsgemeinschaft der Rheinland-Pfälzischen Handwerkskammern, Mainz, mit dem Handwerksverband Butare, Ruanda,
- Handwerkskammer Koblenz mit dem nationalen Dachverband der senegalesischen Handwerkskammern (UNCM) sowie einer Regionalkammer in Thies,
- Handwerkskammer Ulm mit der Kammer für Handel, Landwirtschaft, Industrie und Handwerk, Niger,
- Handwerkskammer Reutlingen mit dem Interessenverband zur Handwerksförderung Rombo, Tansania,
- Handwerkskammer des Saarlandes mit der nationalen Handwerkskammer Cote d'Ivoire.

26. Welchen Anteil hat dabei die Förderung von Kleinstunternehmen im informellen Sektor?

Die Partnerschaften erreichen zu einem hohen Anteil Kleinstunternehmer im informellen Sektor. Dies ergibt sich aus der Wirtschaftsstruktur in den Partnerländern. Handwerksbetriebe mittlerer Größe gibt es kaum. Neben einigen Großbetrieben im Produktionsbereich handelt es sich bei den Handwerkern überwiegend um Kleinstgewerbetreibende, die oft nicht registriert sind. Es werden vorwiegend solche Partnerinstitutionen gefördert, die ihre Dienste außer den für die Kammerarbeit wichtigen Großbetrieben auch dem informellen Sektor anbieten.

III. Umwelt

In den Leitlinien steht unter Punkt 8 „Umwelt" unter anderem:

„Die Förderung ökologisch tragfähiger Entwicklung ist ein zentraler Punkt unserer Afrika-Politik."

1. In welchen Ländern Afrikas fördert die Bundesregierung im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit Energiesparmaßnahmen und regenerative Energieformen wie Sonne, Wind und Wasserkraft?

   In welcher Höhe werden diese Maßnahmen gefördert, und wie hoch sind im Vergleich die Ausgaben für Projekte der konventionellen Energiegewinnung?

Im Rahmen der FZ wurde in Afrika im Zeitraum 1980 bis 1995 in 14 Ländern der Einsatz regenerativer Energieträger, im wesentlichen Wasserkraft, gefördert. Es handelt sich um Ägypten, Benin, Burundi, Mali, Marokko, Swasiland, Tansania, Togo, Burkina Faso, Kamerun, Kenia, Malawi, Sudan und Ruanda. Außerdem wurde mit der „Organisation zur Nutzbarmachung des Senegalflusses" (OMVS) zusammengearbeitet. Darüber hinaus wurde in Mauritius und auf den Kapverden die Errichtung von Windkraftanlagen im Rahmen eines BMBF-Programmes über die KfW gefördert.

Der sparsame Umgang mit Energie ist ein wichtiger Aspekt bei jedem FZ-geförderten Energieprojekt. Investitionen im Übertragungsbereich (Leitungen, Umspannstation) bringen in der Regel eine Verminderung der Übertragungsverluste mit sich, was eine Reduzie-

rung des spezifischen Primärenergieeinsatzes (kg Brennstoff je verkaufte kWh Strom) mit entsprechenden emissionsmindernden Wirkungen nach sich zieht. Gleiches gilt für eine Erhöhung des thermischen Wirkungsgrades in Erzeugungsanlagen z. B. durch Kraftwerksrehabilitierungen in Ägypten. Im Rahmen der FZ wird bei jedem Vorhaben geprüft, inwieweit die Effizienz der Energieumwandlung dem technisch-wirtschaftlichen Stand entspricht und ob nicht ggf. Einsparinvestitionen – z. B. Maßnahmen zur Reduzierung der Übertragungsverluste – Vorrang haben.

Auf der Verwendungsseite hängt der sparsame Umgang mit Elektrizität von den sektoralen Rahmenbedingungen und insbesondere von der Höhe der Tarife ab. Subventionierte Tarife verleiten zu verschwenderischem Stromverbrauch. Vor weiteren Investitionen in den Ausbau der Stromerzeugung wird im Rahmen jedes FZ-Vorhabens deshalb für Stromprojekte geprüft, ob die für einen sparsamen Stromumgang erforderlichen Mindestvoraussetzungen in dem Sektor gegeben sind.

Insgesamt wurden Afrika zwischen 1980 und 1994 für den Energiebereich FZ-Zusagen in Höhe von knapp 2 Mrd. DM gegeben. Auf erneuerbare Energien, vorwiegend Wasserkraft, entfielen davon ca. 830 Mio. DM.

Andere Projekte als Wasserkraft waren „Butangasabfüllung Kap Verde zur Reduzierung des Brennholzeinschlages" und „Regenerative Energiequellen Sudan". Aufgrund der technisch-wirtschaftlichen Entwicklung gewinnen sonstige erneuerbare Energien erst in jüngster Zeit für die FZ an Bedeutung. Die folgenden Vorhaben befinden sich in Afrika südlich der Sahara in einem fortgeschrittenen Stadium der Vorbereitung bzw. wurden 1995 zugesagt:

Ruanda, Wasserkraftwerk Ntaruka 11 Mio. DM,

Malawi, Wasserkraftwerk Kapichira 20 Mio. DM,

Tansania, Wasserkraftwerk Kikansi 28 Mio. DM.

Darüber hinaus werden Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien aus FZ innerhalb von Projekten mitfinanziert, die nicht zum Sektor zentrale Elektrizitätsversorgung gehören und insofern statistisch nicht separat erfaßt werden. Beispiele sind die photovoltaische Stromerzeugung für ländliche Telekommunikationsanlagen, ländliche Wasserversorgung oder isolierte Gesundheitsstationen. Insgesamt schätzt die KfW den diesbezüglichen FZ-Einsatz auf rd. 20 Mio. DM.

Im Rahmen der TZ stellt die Förderung regenerativer Energieformen einen deutlichen Schwerpunkt dar, die Förderung der Energiesparmaßnahmen nimmt jedoch einen geringen Anteil ein. Insgesamt wurden 76 Vorhaben mit rd. 340 Mio. DM gefördert. Hinzu kommt die Unterstützung nationaler Energiepläne mit 24 Mio. DM, die über den Schwerpunkt Trägerförderung (Institution Building) die Bedarfsentwicklung aller genannten Bereiche miteinbeziehen.

2. Ist die Bundesregierung grundsätzlich an der Förderung von Projekten im Rahmen der beim Klimagipfel beschlossenen Pilotphase der „gemeinsamen Umsetzung" ("Joint Implementation") mit den Ländern Afrikas interessiert?

   Sind bereits Projekte geplant, und an welche Bedingungen knüpft die Bundesregierung ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit?

Die Bundesregierung ist grundsätzlich daran interessiert, daß auch in Afrika Projekte im Rahmen der bei der 1. Vertragsstaatenkonferenz (VSK) der Klimarahmenkonvention in Berlin beschlossenen Pilotphase für die „gemeinsame Umsetzung" (diese heißt inzwischen „Activities Implemented Jointly", AIJ) durchgeführt werden.

Der entsprechende Beschluß der VSK macht deutlich, daß es sich bei Maßnahmen der „gemeinsamen Umsetzung" nicht um Vorhaben handelt, die aus Mitteln der Ez oder des Finanzmechanismus der Konvention, der Globalen Umweltfazilität (GEF), finanziert werden. Vielmehr werden AIJ privatwirtschaftlich abgewickelt und stellen damit einen zusätzlichen Fluß an privaten Investitionsmitteln in EL und einen Beitrag zur technologischen Kooperation dar. Das zuständige BMU wird in Kürze das weitere Vorgehen mit den beteiligten Ressorts abstimmen.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung den Stand der Erarbeitung einer „Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung", und wann wird die Bundesregierung diese Konvention ratifizieren?

Die Verhandlungen über die „Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung" wurden am 17. Juni 1994 in Paris abgeschlossen. Die Bundesregierung hat sie am 14. Oktober 1994 unterzeichnet. Das übliche Beteiligungsverfahren der zuständigen Verfassungsorgane zur Vorbereitung der Ratifizierung ist in Gang gesetzt worden.

4. Welche Position wird die Bundesregierung im August 1995 auf der Vorbereitungskonferenz in Nairobi im Zusammenhang mit dem geplanten Sofortprogramm für Afrika vertreten, und wie beteiligt sie sich an den Vorbereitungen für die erste Vertragsstaatenkonferenz?

Die Bundesregierung beteiligte sich wie bisher auch an der zweiten Konferenz zur Vorbereitung der Vertragsstaatenkonferenz im August 1995 in Nairobi und wird diese Beteiligung auch bis zur Vertragsstaatenkonferenz fortsetzen. Die deutsche Delegation hat als einzige Delegation in Nairobi Gelegenheit bekommen, ihre Zusammenarbeit mit Mali und Namibia im Rahmen des Sofortprogramms gemeinsam mit deren Delegationen im Plenum beispielhaft darzustellen. Eine besondere Finanzierung aus dem Sofortprogramm erfolgt auch mit Benin. Finanzierungen für Tunesien und voraussichtlich Mauretanien sind in Vorbereitung.

5. Mit welchen Ländern Afrikas hat die Bundesregierung im Rahmen multilateraler Schuldendienstregelungen „debt for nature swaps" vereinbart; mit welchen Organisationen wurde in den betreffenden Ländern zusammengearbeitet, und wie hoch war der jeweilige Verzicht auf Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit?

Bislang hat die Bundesregierung mit Cote d'Ivoire und Kongo Schuldenumwandlungen zugunsten von Vorhaben zum Schutz und zur Erhaltung der Umwelt vereinbart. Dabei wird die Bundesregierung auf im Pariser Club umgeschuldete Forderungen aus der FZ in Höhe von 5 Mio. DM verzichten, wenn die Regierung der Republik Kongo Inlandsmittel in Höhe von 30 % der Verzichtssumme für Vorhaben zum Schutz und zur Erhaltung der Umwelt eingesetzt hat. Mit der Elfenbeinküste hat die Bundesregierung 1994 zunächst eine allgemeine Schuldenumwandlungsbestimmung im Umschuldungsabkommen vereinbart, die zur Zeit konkretisiert wird. Umfang und Konditionen dieser Schuldenumwandlung stehen noch nicht fest. Die konkreten Umweltmaßnahmen im Rahmen des Swaps wurden bislang mit keinem der beiden Länder vereinbart. Es kommen dafür bilaterale oder multilaterale Vorhaben sowie Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen in Betracht. Schließlich können auch Maßnahmen einer Regierungs- oder NRO des Entwicklungslandes selbst durchgeführt werden, sofern diese nicht anderweitig gefördert werden. Die jeweiligen Maßnahmen werden im Einvernehmen zwischen der Bundesregierung und der Regierung des Partnerlandes festgelegt.

6. Welchen Beitrag zur Entschuldung und zum Schutz der Umwelt haben nach Meinung der Bundesregierung die bisher in Afrika durchgeführten „debt for nature swaps" geleistet, und in welchem Maße haben sich deutsche Banken bisher daran beteiligt?

Angesichts des geringen Umfangs und der noch fehlenden Erfahrung mit der Umsetzung der Schuldenumwandlungsvereinbarungen läßt sich auch deren Entschuldungs- und Umweltschutzbeitrag nicht abschätzen. Da der Bundeshaushalt eine Ermächtigung für Schuldenumwandlungen zugunsten von Umweltschutzmaßnahmen nur für Forderungen aus der FZ enthält, sind deutsche Banken nicht beteiligt.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung dieses Instrument hinsichtlich seiner Wirkung auf die Sekundärmarktpreise der gehandelten Schulden und die Geldwertentwicklung in den betreffenden Ländern?

Wenngleich Umsetzungserfahrungen fehlen, ist davon auszugehen, daß FZ-Schuldenumwandlungen gegen Umweltschutz schon aufgrund ihres geringen Volumens weder die Sekundärmarktpreise noch die Geldwertentwicklung beeinflussen.

8. Was plant die Bundesregierung, dem Vorbild der Niederlande und skandinavischen Länder folgend, um deutsche Nichtregierungsorganisationen bei geplanten Entwicklungs-Schuldenswaps für private Bankenschulden wie auch für bilaterale Schulden afrikanischer Länder zu unterstützen?

Die Bundesregierung führt entsprechend dem durch die Haushaltsermächtigung gegebenen Rahmen Schuldenumwandlungen zugunsten von Umweltschutzmaßnahmen und ab 1996 auch zugunsten von Armutsbekämpfungsmaßnahmen durch, wobei in den einzelnen Vorhaben auch deutsche NRO zum Zuge kommen können. Schuldenumwandlungen zugunsten von Entwicklungsmaßnahmen, die auch der Verringerung von Schulden der Entwicklungsländer gegenüber privaten Banken oder anderer deutscher Forderungen dienen, sind nicht beabsichtigt.

9. Sieht die Bundesrepublik Deutschland in der Vorlage von nationalen Berichten über den Zustand der Umwelt (wie unlängst in Uganda und Eritrea geschehen) einen Ansatz zur Erleichterung auch der bilateralen Beziehungen auf diesem Gebiet?

Die Bundesregierung sieht in der Vorlage von nationalen Berichten über den Zustand der Umwelt, gemeint sind die Umweltaktionspläne (Environmental Action Plan, EAP), einen Ansatz zur Erleichterung der bilateralen Beziehungen auf diesem Gebiet. Ein solcher Plan, der begründete und nachvollziehbare Aussagen zu sektoralen und regionalen Schwerpunkten und dementsprechende Prioritätensetzungen enthalten soll, kann im Rahmen von Regierungsverhandlungen Orientierung für einen Einsatz der EZ bieten. Er fördert die Wahrnehmung komparativer Vorteile seitens des bilateralen Gebers, ermöglicht die gezielte Unterstützung umweltpolitischer Prioritäten sowie die Abstimmung mit anderen Geberinstitutionen. Er kann als Grundlage und Rahmen zur Anpassung von Länderprogrammen dienen und somit langfristig zu einem wirksameren Einsatz der EZ führen.

Voraussetzung ist allerdings, daß die Erstellung dieser Pläne bestimmten Mindestanforderungen genügt. Hierzu gehören u. a., daß der Prozeß der Erstellung weitestgehend nehmergesteuert ("country-driven") und unter hoher Beteiligung der lokalen Bevölkerung bei entsprechender Zurückhaltung externer Geber abläuft. Dies erfordert ausreichend Zeit sowie entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen, was in der Vergangenheit nicht immer gewährleistet war.

10. Inwieweit kann mit deutscher Unterstützung die entsprechende Eigenkapazität der afrikanischen Staaten durch Aus- und Fortbildungsprogramme gefördert werden?

Unter „Entwicklung von einheimischen Kapazitäten im Umweltbereich" wird neben einer Stärkung im technischen Bereich auch Auf- und Ausbau von institutio-

nellen Strukturen (Institutionenentwicklung im Umweltbereich) verstanden. Hierbei kommt neben der Organisations- und Managementberatung, der umweltbezogenen Fachberatung und der Kommunikations-, Kooperations- und Konfliktberatung insbesondere auch der Entwicklung menschlicher Fähigkeiten, d. h. Aspekten der Aus-, Fort- und Weiterbildung, eine Schlüsselrolle zu.

Ein wichtiger Ansatzpunkt zur Stärkung einheimischer Kapazitäten durch Aus- und Fortbildung in Afrika ist die Unterstützung von grenzüberschreitender Kooperation durch den Aufbau von regionalen Fortbildungseinrichtungen und regionalen bzw. afrikaweiten Netzwerken. Durch intensiven Erfahrungsaustausch, gemeinsame Entwicklung und Durchführung von Trainingsmaßnahmen können finanzielle und personelle Ressourcen minimiert, vorliegende Erfahrungen anderer Länder verwertet und bestehende Aus- und Fortbildungsinstitute stärker eingebunden werden.

Über ihre Durchführungsorganisationen unterstützt die Bundesregierung daher in Afrika mehrere regionale Initiativen bzw. afrikaweite Netzwerke, die neben dem Erfahrungsaustausch, der Vermittlung von einheimischem Know-how und der Harmonisierung von Maßnahmen über nationale Grenzen hinweg insbesondere auch Trainingsmaßnahmen von einheimischem Personal durch afrikanische Ausbilder durchführen. Die Unterstützungsleistungen variieren dabei von Planungs- und Kooperationsberatung über die Finanzierung von Workshops bis hin zu Organisations- und Rechtsberatung. Der Schwerpunkt liegt also nicht auf inhaltlicher Beratung bei der Entwicklung von Trainingsmaßnahmen, sondern auf Sensibilisierung relevanter Akteure, Initiierung, Aufbau und Konsolidierung von Organisationsstrukturen sowie deren Einbindung in die bestehende Institutionenlandschaft.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung das Engagement Niedersachsens und Baden-Württembergs in Eritrea über den World University Service (WUS) eine dezentrale Energieversorgung mittels Solarenergie zu fördern, und ist die Bundesregierung bereit, wiederum dieses Engagement ebenfalls zu fördern?

Niedersachsen und Baden-Württemberg haben seit 1992 den Einsatz von Solarenergieanlagen für Wasserpumpanlagen, Schulen und Gesundheitsstationen in 30 Dörfern im Rahmen des Energieentwicklungsplanes der eritreischen Regierung zur Versorgung von Dörfern und Kleinstädten mit Solaranlagen für Gemeinschaftseinrichtungen gefördert.

Die Bundesregierung begrüßt dieses Engagement der beiden Bundesländer, das u. a. die Wiederansiedlung zurückkehrender eritreischer Flüchtlinge aus dem Sudan erleichtert. Insbesondere verbessert es die Situation der Frauen und Mädchen in der täglichen Arbeit und der abendlichen Weiterbildung.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, ihr bereits schon breit angelegtes Programm der bilateralen EZ mit Eritrea auf den Sektor Solarenergie auszudehnen. Vielmehr haben die Bundesregierung und die eritreische Regierung erst kürzlich vereinbart, ihre Zusammenarbeit mittelfristig auf wenige Sektoren zu konzentrieren.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entscheidung des Exekutiv-Direktoriums der Afrikanischen Entwicklungsbank vom 27. Januar 1995, die geplante Umweltabteilung der Bank nicht einzurichten, und welchen Einfluß wird die Bundesregierung – als nichtregionales Mitglied der Afrikanischen Entwicklungsbank – geltend machen, daß dieser Beschluß revidiert wird?

Die Reorganisation der Afrikanischen Entwicklungsbank hat einerseits zum Ziel, die Umweltfachleute enger in die operativen Einheiten zu integrieren. Deshalb soll in jeder Einheit zukünftig mindestens ein Umweltreferent eingesetzt werden. Andererseits erzwingt die Lage der Bank Personalabbau und eine Straffung der Organisation. Deshalb wurde beschlossen, die übergreifenden Zuständigkeiten für Umwelt in die „Operations Policy and Procedures Division" einzubeziehen. Der deutsche Exekutivdirektor setzt sich dafür ein, daß zusätzlich bei dem zuständigen Vizepräsidenten "Operations" eine "Environment and Social Policy Unit" mit mehreren Mitarbeitern eingerichtet wird.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die Arbeit der Afrikanischen Entwicklungsbank vor dem Hintergrund, daß sich die Kommission im sogenannten „Knox-Report" aufgrund fehlender Abschlußberichte, mangelnder Projektplanung und unzureichender Projektsteuerung nicht in der Lage sah, Aussagen zur Qualität von Projekten der Afrikanischen Entwicklungsbank zu machen?

Der sog. Knox-Report hat zuvor bereits weitgehend bekannte Mängel operationeller und struktureller Art systematisch untersucht und die Grundlage für eine breite Palette dringender Reformmaßnahmen geschaffen. Exekutivdirektorium und Management der Afrikanischen Entwicklungsbank haben mit deren Umsetzung bereits begonnen. Die Bundesregierung erwartet, daß der am 26. August 1995 neugewählte Präsident die notwendigen Reformen entschieden vorantreibt.

14. In welchem Umfang ist die Bundesregierung an der Förderung von Umweltaktionsplänen beteiligt, die bei "IDA (International Development Association)-only-Ländern" zur Voraussetzung für IDA-Kredite gemacht werden?

Ist die Bundesregierung dafür, daß diese Pläne ebenso wie die beim Weltsozialgipfel in Kopenhagen empfohlenen Sozial- bzw. Armutsbekämpfungspläne in die Strukturanpassungsprogramme integriert werden?

Die Bundesregierung ist u. a. in Mali, Gambia, Benin, Kamerun, Senegal und Kongo an der Erstellung von

Umweltaktionsplänen beteiligt. Die Beteiligung erstreckt sich im wesentlichen auf die Beratung bei der Durchführung und Koordinierung des Erstellungsprozesses. Finanziert wird weiterhin die Beteiligung relevanter Gruppen und Institutionen im Umweltbereich sowie der Bevölkerung.

Die Bindung der Vergabe von IDA-Mitteln an die Entwickung von Umweltaktionsplänen, 1992 mit der Operational Directive 4.02 formal festgelegt, wird heute – nicht zuletzt auf Drängen der Bundesregierung – nicht mehr streng verfolgt. So reichte in Mali beispielsweise die Zusage von Geberinstitutionen (u. a. der Bundesrepublik Deutschland) aus, sich an der Entwicklung eines Umweltaktionsplanes zu beteiligen. Die Aufweichung der Konditionalität wurde notwendig, da mit dem so von der Weltbank geschaffenen Zeitdruck der zeitintensive Prozeß der Erstellung zugunsten eines stärker geberorientierten Vorgehens aufgegeben wurde. Dies beeinträchtigte in der Vergangenheit häufig die Qualität der Pläne, da keine ausreichende Beteiligung sichergestellt werden konnte und notwendige Abstimmungsprozesse zur Erzielung eines nationalen Konsens ausblieben.

Die Bundesregierung hält es nicht für sinnvoll, die Umweltaktionspläne in die SAP zu integrieren. Vielmehr sollten umgekehrt SAP auf Umweltaktionsplänen aufbauen und diese integrieren, da letztere den umfassenderen Rahmen darstellen. Umweltaktionspläne identifizieren die grundsätzlichen umweltpolitischen Probleme eines Landes und beschreiben langfristige Lösungswege für eine nachhaltige Entwicklung. Strukturanpassungsprogramme sollten sich innerhalb dieser Leitlinien nachhaltiger Entwicklung bewegen.

IV. Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit

In den Leitlinien steht unter Punkt 9 „Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit" unter anderem:

„Gerade die Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit ist gefordert, dem Hang zum Afro-Pessimismus entgegenzuwirken."

In seiner Ansprache zur Eröffnung der Aktion Misereor am 5. März 1995 sagte Bundespräsident Prof. Dr. Roman Herzog unter anderem:

„Niemand sollte sich die Argumentation sogenannter Experten zu eigen machen, die sagen, Afrika sei ein Kontinent, den man abschreiben müsse oder dessen Verschwinden aus der Weltpolitik man anderswo gar nicht bemerken würde. Ich sage: Ein ganzer Kontinent darf nicht als Ort der Hoffnungslosigkeit und des Untergangs erscheinen."

1. Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung unternommen, dem „Afro-Pessimismus" entgegenzuwirken?

Die Bundesregierung hat als Zeichen ihres Vertrauens in die zukünftige Entwicklung Afrikas ihre kulturpolitische Präsenz dort in den letzten Jahren nicht ausgedünnt, sondern im wesentlichen beibehalten. Grundsätzlich ist die Bundesregierung bestrebt, positive politische Entwicklungen auch im kulturellen Bereich zu unterstützen. Das gilt insbesondere für die Staaten im südlichen Afrika. So führte die Bundesregierung z. B. im April 1995 erste offizielle Kulturkonsultationen mit Namibia in Bremen durch. In diesem Jahr ist mit der Unterzeichnung des bereits ausgehandelten Kulturabkommens mit Simbabwe zu rechnen. Die Verhandlungen mit Südafrika über ein Kulturabkommen sind fortgeschritten.

Unsere kulturelle Präsenz in Westafrika bleibt bestehen, wie die relativ hohe Anzahl von Goethe-Instituten in dieser Region dokumentiert. Unsere Bereitschaft, in der Region am Horn von Afrika (trotz schwieriger Entwicklungen z. B. im Sudan) Flagge zu zeigen, hat sich nicht verringert.

Der Kulturaustausch im eigentlichen Sinne wird wesentlich von der Arbeit unserer Kulturinstitute (Goethe-Institute), aber auch kleinerer deutsch-ausländischer kultureller Vereinigungen gefördert, die ihre Arbeit am Prinzip der partnerschaftlichen Zusammenarbeit ausrichten. Im Haus der Kulturen der Welt in Berlin haben die Länder Afrikas zudem eine Bühne, auf der sie ihre dynamische Kreativität der deutschen Öffentlichkeit präsentieren können; diese geistige Begegnung mit Afrika kann als Quelle kultureller Lebendigkeit für uns wirken und trägt zur Bereicherung des kulturellen Lebens in Deutschland bei. Im Bereich der Medien (insbesondere Fernsehen) wächst die Kooperation, die Sportbeziehungen sind vielfältig und finden besondere öffentliche Aufmerksamkeit. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt, die zur Vermittlung eines wirklichkeitsgetreuen Afrikabildes beitragen. So hat z. B. das AA im Gefolge der Botschafterkonferenz von Accra die Broschüre, „Die Bundesrepublik Deutschland und Afrika – Dokumentation 1990 bis 1993" in einer Auflage von 4 000 Stück herausgegeben.

2. Welche Mittel hat die Bundesregierung seit der Botschafterkonferenz in Accra für Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit in der Bundesrepublik Deutschland für diesen Zweck bereitgestellt?

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß in der kulturellen Zusammenarbeit mit ihren Partnerländern in der Welt einem aktiven Austausch in möglichst vielen Bereichen über die Darstellung deutscher Kultur im Ausland hinaus besondere Bedeutung zukommt. Sie hat daher Vorsorge getroffen, daß Programme kultureller Präsentationen solcher Länder in der Bundesrepublik Deutschland unterstützt werden können, die hierzu selbst aus finanziellen Gründen nur unter Schwierigkeiten oder gar nicht in der Lage sind. Die wichtigsten Instrumente hierfür sind: das eigens zu diesem Zweck gegründete Haus der Kulturen der Welt in Berlin, dessen Projektarbeit vom AA finanziert wird, und das ebenfalls aus dem Kulturhaushalt des AA finanzierte Programm zur Unterstützung kultureller Darbietungen aus devisenschwachen Ländern. Das Haus der Kulturen der Welt hat im Zeitraum 1993 bis Mitte 1995 für afrikabezogene Projekte in den Bereichen Musik, Theater, Tanz, Ausstellungen insgesamt

rd. 3,2 Mio. DM aufgewandt. Kulturelle Präsentationen aus afrikanischen Partnerländern hat das AA im gleichen Zeitraum mit rd. 290 000 DM unterstützt. Die Programme werden auch in Zukunft in ähnlichem Umfang fortgesetzt werden. Die Bundesregierung hat zusätzlich im Rahmen ihrer laufenden Förderung kulturelle Vorhaben bilateraler Kulturgesellschaften in Deutschland seit 1993 mit rd. 38 000 DM unterstützt.

Eine Gesamtübersicht der für afrikabezogene Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit bereitgestellten Mittel ist aus haushaltstechnischen Gründen nicht möglich.

3. In welchem Umfang und wie plant die Bundesregierung zur Bekämpfung des „Afro-Pessimismus" die Bildungsarbeit deutscher Nichtregierungsorganisationen zu fördern?

Dem Verständnis der Bundesregierung nach kann entwicklungspolitische Bildung nur dann erfolgreich sein, wenn sie mit einer Vielzahl von Trägern mit unterschiedlichem politischen und weltanschaulichen Grundverständnis, unterschiedlichen Motivationen und unterschiedlichen Zielgruppen gemeinsam erfolgt. Mit diesem Verständnis geht einher, daß die inhaltliche Ausrichtung der Bildungsmaßnahmen durch die NRO vorgegeben wird.

Auch in Zukunft wird die Bundesregierung zur Bekämpfung des „Afro-Pessimismus" die Bildungsarbeit deutscher NRO im Rahmen der verfügbaren Mittel fördern. Dabei erfolgt die Förderung durch Bezuschussung, vor allem von Tagungen, Ausstellungen, Seminaren und Publikationen. Daneben fördert die Bundesregierung auch zahlreiche Maßnahmen anderer Bildungseinrichtungen, z. B. solche der Erwachsenenbildung.

4. In welchem Umfang fördert die Bundesregierung Schulstellen, die sich seit einiger Zeit in einigen Bundesländern gegründet haben, um den „Eine Welt"-Unterricht an den Schulen zu verbessern?

Plant die Bundesregierung, diese Förderung auszubauen und wie?

Die Bundesregierung fördert durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie im Rahmen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung den Modellversuch „Schulstelle Dritte Welt/Eine Welt" in Nordrhein-Westfalen. Er läuft vom 1. August 1994 bis zum 31. Juli 1997. Der Bundeszuschuß beträgt 334 170 DM. Ziel des Vorhabens ist der Aufbau eines Netzwerks zwischen außerschulischen Fachorganisationen der Entwicklungszusammenarbeit sowie der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit und den Schulen des Landes zur Förderung des Lernfeldes Dritte Welt. Nach Ablauf der Hälfte der vorgesehenen Laufzeit ist noch nicht absehbar, ob und ggf. wie eine weitere Förderung derartiger Aktivitäten in Betracht kommt.

Darüber hinaus fördert die Bundesregierung Schulberatungsstellen privater Träger. Darunter fallen beispielsweise die Projekte der Gesellschaft für solidarische Entwicklungszusammenarbeit (Berlin), die im Zeitraum von 1991 bis 1995 in Höhe von insgesamt ca. 290 000 DM gefördert wurden, sowie das Projekt „Eine Welt in der Schule", das Schul- und Lehrerberatungen durchführt und regelmäßig Materialien für den Einsatz im Unterricht herausgibt. Das Projekt erhielt im Zeitraum von 1990 bis 1995 Mittel in Höhe von 2,3 Mio. DM. Die Bundesregierung beabsichtigt, diese Projekte auch in Zukunft zu fördern.

Für Vorhaben zur entwicklungspolitischen Bildungsarbeit in Schulen hat die Bundesregierung 1990 bis 1995 insgesamt ca. 6,3 Mio. DM bereitgestellt.

5. Inwieweit wird im interkulturellen Dialog der Austausch über politische, wirtschaftliche und insbesondere demokratische Konzepte in Afrika gefördert?

Für den interkulturellen Dialog im Bereich der EZ bieten insbesondere die politischen Stiftungen im Rahmen ihrer gesellschaftspolitischen Bildungsarbeit ihren Partnern die Möglichkeit, sich über politische, wirtschaftliche und demokratische Konzepte in anderen Ländern, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland, zu informieren. Sie können dadurch prüfen, inwieweit solche Konzepte auf ihre eigenen Länder unter Berücksichtigung der dortigen Gegebenheiten übertragbar sind. Dieser ständige Dialogprozeß schließt auch den Austausch über Erfahrungen und Entwicklungen in anderen Ländern mit ein.

6. Welche Mittel hat die Bundesregierung für entwicklungsbezogene Bildungsarbeit insgesamt und davon zum Thema „Afrika" seit 1990 jährlich bereitgestellt, und welche Beiträge leisten hierfür die Länder und Nichtregierungsorganisationen jährlich im Vergleich jeweils zu den übrigen EU-Staaten und im Vergleich innerhalb der OECD?

Die Bundesregierung hat für entwicklungspolitische Bildungsarbeit insgesamt seit 1990 folgende Mittel bereitgestellt:

1990:	5,3 Mio. DM	(zzgl. 1,5 Mio. DM für Haushalt Teil B) (Neue Bundesländer)
1991:	5,5 Mio. DM,	
1992:	5,5 Mio. DM,	
1993:	4,0 Mio. DM,	
1994:	4,1 Mio. DM,	
1995:	4,3 Mio. DM.	

Eine genaue Bestimmung der Mittel, die hierfür speziell zum Thema „Afrika" bereitgestellt wurden, ist nicht möglich, da Bildungsmaßnahmen zumeist mehrere regionale und sektorale Themenkomplexe zu-

gleich behandeln. Einen Anhaltspunkt gibt jedoch das Aktionsgruppenprogramm des BMZ, mit dem einzelne Aktivitäten von rd. 240 kleineren entwicklungspolitisch engagierten, regional oder lokal tätigen Gruppen unterstützt wurden. Je ein Sechstel der 1994 und 1995 im Rahmen des Aktionsgruppenprogramms geförderten Maßnahmen beschäftigten sich ausschließlich mit Themen zu Afrika. Würden die Maßnahmen hinzugezahlt, die sich nicht ausschließlich, aber in der einen oder anderen Form auch mit Afrika auseinandersetzen, dürfte der Anteil bei mehr als der Hälfte liegen.

Zu den größeren Maßnahmen zum Thema „Afrika", die seit 1990 gefördert wurden, gehören u. a.

- die (Ko-)Produktion und Verbreitung von 15 Filmen und 2 Tonbandkassetten,
- ein Kinderbuch, dessen Handlung in einem senegalesischen Dorf spielt (Auflage: 20 000 Exemplare), sowie ein Materialband hierzu,
- eine Unterrichtsmaterialie „Westafrika" für die Sekundarstufen I und II,
- die Erstellung einer Unterrichtseinheit zur Berufsausbildung in Uganda (Video und Begleitheft) insbesondere für berufliche Schulen,
- die Abhaltung eines Fachforums zum Thema „Frauen in Kenia" auf der Frauenmesse TOP 1993 sowie
- eine Ausstellung zum Thema „Frauen in Kenia".

Die von den Ländern dem BMZ gemeldeten Beträge für Informations- und Bildungsarbeit stellen sich in den Jahren 1990 bis 1994 wie folgt dar:

1990: 1 012 000 DM,

1991: 2 792 000 DM,

1992: 5 648 000 DM,

1993: 9 407 000 DM,

1994: 5 770 000 DM.

Eine Erhebung dieser Zahlen nach inhaltlichen Vorgaben sowie eine Prüfung der Meldung auf ihre Plausibilität hin erfolgt seit dem Berichtsjahr 1994.

Die Leistungen der DAC-Mitglieder für „Promotion of Development Awareness" gibt das DAC-Sekretariat wie folgt an:

Leistungen der DAC-Mitgliedstaaten in Mio. US-Dollar

	1990	1991	1992	1993
Australien	0,3	0,9	0,8	0,9
Belgien	3,6	3,9	0,7	1,4
Dänemark	2,3	3,5	3,9	3,9
Deutschland	5,4	5,0	5,3	4,0
Finnland	1,9	1,9	2,1	1,2
Frankreich	–	–	–	–
Großbritannien	2,1	2,5	1,4	1,7
Japan	1,2	1,2	2,6	4,1
Irland	0,6	0,6	2,0	2,8
Italien	–	–	–	–
Kanada	14,2	8,9	6,5	4,0
Luxemburg	–	–	0,1	–
Neuseeland	–	–	0,1	0,1
Niederlande	4,8	–	–	–
Norwegen	5,4	5,5	6,4	4,8
Österreich	1,0	2,2	3,5	3,6
Portugal	–	0,3	0,5	0,1
Schweden	6,0	–	–	–
Schweiz	1,9	2,3	1,9	1,6
Spanien	–	–	2,0	0,3
USA	–	–	–	–
Total	51,3	39,6	40,5	34,5

Die DAC-Statistik enthält sowohl die Leistungen für Öffentlichkeits- wie auch für Bildungsarbeit. Die Statistik ist zudem unvollständig, da diese Leistungen nicht meldepflichtig sind. So fehlen Angaben für die USA, Frankreich, Italien, Schweden, die Niederlande und Luxemburg für einzelne Jahre oder den gesamten Zeitraum.

Eine Aufschlüsselung der Leistungen für Informations- und Bildungsarbeit nach Themenbereichen bzw. regionalen Gesichtspunkten wird weder in der Statistik der Länder noch vom DAC-Sekretariat vorgenommen.

Weder die Bundesregierung noch die vom BMZ angesprochenen NRO-Zusammenschlüsse verfügen über genauere Angaben bezüglich der Aufwendungen der NRO für entwicklungspolitische Bildungsarbeit. Die Aufstellung dieser Zahlen ist von seiten der NRO für die nahe Zukunft geplant.

7. Unterstützt die Bundesregierung Programme (beispielsweise der UNESCO) zur Förderung der interafrikanischen Kommunikation auf dem Gebiet von Information und Kultur?

Die am wenigsten entwickelten Länder Afrikas sind eine vorrangige Zielgruppe im Rahmen des gesamten UNESCO-Programms. Deutschland ist nach Japan der zweitgrößte Beitragszahler. Der deutsche Mitgliedsbeitrag beläuft sich gegenwärtig auf etwa 50 Mio. DM im Jahr. Deutschland hat Beschlüsse zum Programm und Budget der UNESCO einschließlich der Ausweisung der „Priorität Afrika" im Konsens mit den übrigen Mitgliedstaaten der UNESCO unterstützt.

Im Rahmen der Treuhandzusammenarbeit werden Vorhaben zur Förderung der interafrikanischen Kommunikation und auf dem Gebiet von Information und Kultur über die UNESCO finanziert:

– Aufbau ländlicher Zeitungen in Guinea und Mali (Zusagejahr 1993; Zusagesumme 0,88 Mio. DM),
– ICCROM/PREMA, Phase II; Ausbildung von Museumsfachleuten in Afrika (Zusagejahr 1993; Zusagesumme 1,81 Mio. DM).

Die zum Teil sehr langfristige Förderung von afrikanischen Nachrichtenagenturen (SEANAD für Südostafrika, WANAD für Westafrika und CANAD für Zentralafrika) ist inzwischen ausgelaufen.

8. Welche Kulturinstitute in Afrika, die nicht von den Goethe-Instituten betreut werden, erhalten Unterstützung vom Auswärtigen Amt und in welcher Weise?

Folgende deutsch-ausländische Kulturgesellschaften werden vom AA durch Zuschüsse zu ihren Veranstaltungs-, Arbeits- und Verwaltungskosten unterstützt:
– Cercle Germano Malagasy in Antananarivo,
– Eritreisch-deutsche Gesellschaft in Asmara,
– Zimbabwe-German Society in Harare,
– Ugandan-German Cultural Society in Kampala,
– Namibisch-deutsche Stiftung für kulturelle Zusammenarbeit in Windhuk.

Die im laufenden Haushaltsjahr gewährten Zuschüsse an die einzelnen Gesellschaften bewegen sich in einer Größenordnung zwischen 9 000 DM und 203 000 DM.

Darüber hinaus erhalten folgende Gesellschaften in ihrer Funktion als Sprachkursveranstalter Zuschüsse zur Förderung der deutschen Sprache im Ausland:
– Association Culturelle Germano-Camerounaise in Duala,
– Ugandan-German Cultural Society in Kampala,
– Instituto de Linguas in Maputo,
– Kenyan-German Society/German Institute in Mombasa,
– Namibisch-deutsche Stiftung für kulturelle Zusammenarbeit in Windhuk.

Die im laufenden Haushaltsjahr hierfür gewährten Zuschüsse an die einzelnen Gesellschaften bewegen sich in einer Größenordnung zwischen 4 500 DM und 105 000 DM.

9. Welche Goethe-Institute in Afrika
– gibt es insgesamt,
– sind in den vergangenen zehn Jahren gegründet und
– welche geschlossen worden?
Welches waren jeweils die Gründe?

In Afrika gibt es derzeit elf Institute und zwar in Abidjan, Accra, Addis Abeba, Dakar, Daressalam, Jaunde, Johannesburg, Khartoum, Lagos, Lomé, Nairobi.

In den vergangenen zehn Jahren sind zwei Institute gegründet worden: Harare (1992) und Johannesburg (1995).

In diesem Zeitraum wurden zwei Institute geschlossen: Kinshasa (1992) und Harare (1995).

Das Institut in Kinshasa mußte wegen der auf unabsehbare Zeit instabilen innenpolitischen Lage und den damit einhergehenden Sicherheitsproblemen geschlossen werden. Harare wurde geschlossen, da seine Hauptaufgabe die Schaffung deutscher Kulturpräsenz im südlichen Afrika vor Beendigung des Apartheid-Regimes in der Republik Südafrika war. Nach dem Amtsantritt von Präsident Mandela wurde das Institut in Harare 1995 geschlossen und gleichzeitig ein Institut in Johannesburg gegründet.

10. Wie hat sich die Zahl der Goethe-Institute in Afrika im Vergleich zu der in den anderen Kontinenten in den letzten Jahren entwickelt?

In den letzten zehn Jahren wurden in Mittel- und Osteuropa sowie in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion insgesamt 13 Institute neu gegründet: Budapest 1988, Sofia 1989, Prag, Warschau, Krakau und Moskau 1990, Preßburg 1991, Riga 1992, Kiew, Minsk und Petersburg 1993, Almaty und Tiflis 1994. Weitere Institute wurden in San José/Costa Rica und in Jerusalem 1987, in Peking 1988 und in Washington 1990 gegründet.

1987 mußte das Institut Teheran wegen der Verärgerung der iranischen Regierung über eine deutsche Fernsehsendung geschlossen werden. 1994 wurde ein Institut in Europa (Malmö) und drei Institute in Lateinamerika (Medellin, Vina del Mar und San Juan) geschlossen. Diese Schließungen erfolgten wegen der oben angeführten Neugründungen in MOE- und den GUS-Staaten im Rahmen einer Umstrukturierung des Institutsnetzes. Von dieser Umstrukturierung war also vor allem Lateinamerika, nicht aber Afrika betroffen.

Anlage zu Teil I, Abschnitt IV, Frage 2

BENIN

Empfänger: Streitkräfte

- 3 St. DB-Bus (21/36-Sitzer)
- 20 St. VW-Iltis 0,5 t
- 10 St. LKW 2 t und 5 t DB
- div. Material für Kfz-Werkstatt (Prüfgeräte, Werkzeug, Schweißmaschinen)

BURKINA FASO

Empfänger: Streitkräfte

- 1 St. DB-Bus (21-Sitzer)
- 5 St. VW-Iltis 0,5 t
- div. Geräte für Kfz-Werkstatt

KAP VERDE

Empfänger: Streitkräfte

- div. Sanitätsmaterial (Verbandmittel, Arznei usw.)
- Werkzeuge für Kfz-Werkstatt
- 20 St. MAN 5 t
- Betten, Matratzen, Decken

KONGO

Empfänger: Streitkräfte

- Ersatz- und Verschleißteile für LKW MAN 5 t

MALAWI

Empfänger: Streitkräfte

- Ersatz- und Verschleißteile für MAN 5 t, Unimog und DB 911
- Sanitätsmaterial (Verbandmittel, Arznei, Instrumente)

MALI

Empfänger: Streitkräfte

- div. Sanitätsmaterial
- Möblierung (Tische, Schränke, Stühle)
- 2 St. Bus DB (21-Sitzer)
- div. Werkzeugsätze für Kfz-Werkstatt

MOSAMBIK

Empfänger: Innenministerium

- 250 St. Zelte

NAMIBIA

Empfänger: Streitkräfte

- 114 St. MAN 5 t
- 15 St. MAN 7 t
- 10 St. VW, Typ 181
- 13 St. Bus DB
- 3 St. Kranwagen KHD 4 t
- Ersatzteile

Empfänger: Ministerium für Arbeit, Verkehr und Kommunikation

- 2 St. Funkmeßanlagen auf LKW mit Anhänger
- 1 St. Sichtgeräte-Komplex WISP 75

Empfänger: Naturschutzbehörde

- 5 St. VW-Iltis/LKW 2 t DB
- div. Trinkwasserkanister, Klapptische, Stühle usw.
- Bekleidung (Feldparka, Hosen, Jacken, Schuhe usw.)
- Sanitätsmaterial (Verbandmittel, Arznei usw.)
- Zelte

Empfänger: Stamm der Hereros

- 2 St. LKW IFA W 50

NIGER

Empfänger: Streitkräfte

- 10 St. LKW 2 t DB
- 1 St. DB-Bus (21-Sitzer)
- div. Sanitätsmaterial (Verbandmittel, Instrumente usw.)

RUANDA

Empfänger: Streitkräfte

- 1 St. KHD LKW 7 t
- 2 St. Feldumschlaggeräte
- Diverses (Betten, Matratzen, Spaten usw.)

Empfänger: Wildhüter der Nationalparks

- Div. Bekleidung/Ausrüstung (Jacken, Hosen, Zelte usw.)

SAMBIA

Empfänger: Streitkräfte

- 5 St. VW-Iltis
- Stromerzeuger
- Küchenausstattungen, Regale
- Werkzeugsätze

Empfänger: Nationalpark Sambia

- div. Bekleidungsstücke

SENEGAL

Empfänger: Streitkräfte

— 3 St. Bus DB (21/36-Sitzer)
— div. Sanitätsmaterial (Verbandmittel, Feldröntgengeräte, Krankentragen usw.)
— 800 Schlafsäcke und 600 Feldparka

TANSANIA

Empfänger: Streitkräfte

— 1 St. Zahnarztstuhl mit Zubehör
— div. Sanitätsmaterial
— Ersatzteile für LKW

Empfänger: Wildhüter Nationalparks

— Bekleidung/Ausrüstung (Hosen, Jacken, Schlafsäcke usw.)

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333